

96.040

**Bundesgesetz
über die Raumplanung.
Teilrevision**

**Loi fédérale
sur l'aménagement du territoire.
Révision partielle**

Botschaft und Gesetzentwurf vom 22. Mai 1996 (BBI III 513)
Message et projet de loi du 22 mai 1996 (FF III 485)

Antrag der Kommission
Eintreten

Antrag Aeby
Eintreten und Rückweisung an den Bundesrat mit dem Auftrag, den Gesetzentwurf zu überprüfen. Dabei soll er sich an die Prinzipien der Raumplanung gemäss Botschaft halten und besonders die Verzerrung zwischen Landwirtschafts- und Gewerbezonen vermeiden.
Der Bundesrat wird zudem eingeladen, die wichtigsten Grundsätze im Gesetz festzuhalten und die Einzelheiten auf dem Verordnungsweg zu regeln.

Proposition de la commission
Entrer en matière

Proposition Aeby
Entrer en matière et renvoi au Conseil fédéral avec mandat de revoir le projet de loi en s'inspirant des principes d'aménagement énoncés dans le message et surtout pour éviter les distorsions entre les zones agricoles et les zones artisanales.
Le Conseil fédéral est en outre invité à fixer les grands principes dans la loi et à régler les détails par voie d'ordonnance.

Plattner Gian-Reto (S, BS), Berichterstatter: Ich merke, dass sich die Kolleginnen und Kollegen, nach den Emotionen der Debatte, die eben zu Ende gegangen ist, etwas Luft machen müssen. Ich sage deshalb noch einige Sätze, bis sie sich über ihren Pyrrhussieg gefreut haben. (*Heiterkeit*)
Jetzt aber geht es um eine Fleissarbeit. Sie erfordert wesentlich mehr Aufmerksamkeit als eine Debatte, in der man seinen Emotionen freien Lauf lassen kann. Während man bei der letzteren schon weiß, wie man stimmt, muss man sich hier aufgrund rationaler Überlegungen vielleicht manchmal erst noch entscheiden. Deshalb bitte ich nun um Ihre Aufmerksamkeit.
Die vorliegende Gesetzesrevision geht auf eine im Dezember 1991 überwiesene Motion unseres Ratskollegen und Vizepräsidenten Ueli Zimmerli zurück. Sie verlangte eine zeitgemäss Neuumschreibung der als zonenkonform geltenden Nutzungen in der Landwirtschaftszone sowie eine flexiblere Ordnung der Ausnahmen für das Bauen ausserhalb der Bauzonen. Das Ziel war, den Landwirten die Möglichkeit zu geben, sich durch ergänzende gewerbliche Tätigkeiten zusätzliche Einkommensquellen zu erschliessen, damit sie flexibler auf die sich verändernden Rahmenbedingungen reagieren können.

Der Bundesrat legte die entsprechende Botschaft im Mai 1996 vor, nachdem er die Vernehmlassungsantworten zum Bericht seiner Expertenkommission unter Leitung des damaligen Regierungsrates und heutigen Nationalrates Adalbert Durrer ausgewertet hatte. Schon die Vernehmlassung zeigte sehr deutlich, dass in weiten Kreisen sehr grosse Ängste bezüglich jeglicher Lockerung der raumplanerischen Fesseln in der Landwirtschaftszone bestehen. Die Angst, dass mit einer geringen Lockerung der Zersiedelung und unkontrollierten Nutzung der Landschaft die Türen noch weiter aufgestossen werden könnten, überwog und überwieg noch immer bei vielen «stakeholders» der Raumplanungspolitik, also in jenen

Kreisen, die ein Interesse in diesem Bereich geltend machen. Andererseits kann aber die Dringlichkeit einer Flexibilisierung der Nutzungsmöglichkeiten für die Landwirte von niemandem ehrlicherweise bestritten werden. Der Strukturwandel in der Landwirtschaft, der im Jahr 1991 den Anlass zur Motion bildete, hat sich seither noch dramatisch verstärkt. Ich gebe Ihnen nur einige Stichworte: Gatt/WTO, neue Landwirtschaftsartikel in der Verfassung, Zusammenbruch des Fleischmarktes, BSE. Sie genügen, Sie daran zu erinnern, dass die Bauern in ihrer heutigen Situation wahrhaftig nicht zu beneiden sind.

Unsere Kommission hat wegen dieser zwiespältigen Gefühle – einerseits der Notwendigkeit einer Flexibilisierung im Interesse der Landwirtschaft, andererseits des Vermeidenwollens einer Flexibilisierung im Interesse der Landschaft – sich die Sache nicht leichtgemacht, ebensowenig wie seinerzeit der Bundesrat und das Bundesamt für Raumplanung bei der Ausarbeitung der Vorlage.

Ihre Kommission hat die Vorlage an insgesamt nicht weniger als fünf Sitzungstagen behandelt, wobei sie zuerst ein Hearing mit Vertretern der Kantonsregierungen, des Bundesamtes für Landwirtschaft, des Schweizerischen Bauernverbandes, der Schweizerischen Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete, des Schweizerischen Bundes für Naturschutz, der Schweizerischen Stiftung für Landschaftsschutz und Landschaftspflege sowie natürlich mit dem Bundesrat und dem Bundesamt für Raumplanung veranstaltet hat.

Die Eintretensdebatte im Gefolge dieses Hearings zeigte dann die Wünsche und Ängste, die in breiten Kreisen vorhanden sind, auch in der Kommission deutlich auf. Während die einen angesichts der restriktiven Vorlage des Bundesrates davon sprachen, dass der Berg der Notwendigkeiten eine Maus geboren habe, sprachen andere von der Befürchtung, eben diese Maus könne eine Lawine der Zerstörung der Landschaft lostreten. Nach langer und ausführlicher Diskussion, in der auch Rückweisungsgedanken geäussert und diskutiert wurden, beschloss die Kommission dann aber doch sehr deutlich, nämlich mit 10 zu 0 Stimmen bei 1 Enthaltung, auf die Gesetzesrevision einzutreten.

Ich sage das so ausführlich, damit Sie sehen, dass die Kommission nicht leichtfertig an die Sache herangegangen ist, dass sie nicht einfach, wie das nun erzählt wird, von Kollege Zimmerli überrollt wurde, der mit sehr viel Sachverstand in der Kommission agiert hat. In Tat und Wahrheit wurden die vorhandenen Ängste und Bedenken nicht nur thematisiert, sondern auch ausführlich besprochen. Die Kommission hat die Vorlage schliesslich auch in der Gesamtabstimmung mit 10 zu 1 Stimmen ohne Enthaltung klar angenommen, wenn auch nach einer erheblichen Straffung der Zügel im Sinne des verstärkten Schutzgedankens für die Landwirtschaft. Das zeigt auch, dass – nach Meinung der Kommissionsmitglieder – den Bedenken genügend Rechnung getragen worden ist und dass die Kommission mit den Erläuterungen und den neu vorgeschlagenen, abgeänderten Formulierungen von Bundesrat und Verwaltung zufrieden war.

Summa summarum kann ich, der ich selber zu den Skeptikern gehörte und gehöre, das Ergebnis der Kommissionsarbeiten vertreten, ohne mich als Präsident selber vergewaltigen zu müssen. Ich teile die Meinung, die ich hier zu vertreten habe, vollständig; ich gehöre keiner schweigenden Minderheit an. Es ist der Kommission meiner Meinung nach gelungen, zwischen der Scylla der Flexibilisierung und der Charybdis der Zerstörung der Landschaft auf geradem Kurs zu navigieren und das Ziel, das sie sich gesetzt hat, zu erreichen. Es gab bei Beratungsende in der Kommission nicht einen einzigen Minderheitsantrag, obwohl viele Dutzende von Anträgen diskutiert worden waren. Diese Tatsache ist nicht etwa ein Zeichen präsidialer Diktatur oder der Unterdrückung der Diskussion, sondern eben das Symbol des trotz aller Skepsis erreichten, vernünftigen Konsenses.

Allerdings hat sich, wie ich gesehen habe, Kollege Loretan als Kommissionsmitglied hinterher noch zu einem Antrag entschlossen. Ich führe das auf den Druck eines seiner Ehrenamter zurück, aber ich will ihm keine Motive unterscheiden; vielleicht ist ihm der Einfall auch erst später gekommen.



Die von Ihrer Kommission überarbeitete und wesentlich, wenn auch nicht dramatisch veränderte Vorlage verbessert nach Meinung der Kommission das geltende Recht in manchen Punkten und bringt zusätzlich den Landwirten die dringend benötigten Erwerbsmöglichkeiten, ohne aber den Schutz der Landschaft, der Siedlungsstrukturen und der Natur in Frage zu stellen. Ich möchte das hier auch zuhanden des Zweitrates festhalten: Wir haben einen vernünftigen Kurs gewählt, und wir sind nicht irgendwelchen Interessen zum Opfer gefallen.

Es war uns in der Kommission klar, dass das Raumplanungsgesetz mit diesen sehr strikt begrenzten Änderungen die Probleme der Landwirtschaft nicht lösen kann. Nach der Revision wird aber sicher feststehen, dass es diese Probleme durch eine zu strenge Reglementierung der raumplanerischen Ansprüche auch nicht unlösbar macht. Die Revision stellt sich genau diesem Anspruch, die Probleme der Landwirtschaft lösbar zu machen, ohne sie aber selber lösen zu wollen.

Ein letztes Wort im Rahmen der Eintretensdebatte muss ich an jene richten, welche jede Revision dadurch in Frage stellen, dass sie die schon unter dem geltendem Recht von einigen Kantonen zugelassenen Gesetzesübertretungen thematisieren: Dazu lassen sich eindrückliche Beispiele zeigen. Es lassen sich schlimme Bilder zeigen, nicht nur aus dem Kanton Wallis, sondern auch aus anderen Kantonen. Ich möchte aber die Karten hier auf den Tisch legen: Viele dieser Beispiele kommen aus einem einzigen Kanton!

Die Kommission hat durchaus über die Haltung diskutiert, die sich hinter dem Vorzeigen solcher Bilder verbirgt. Es ist nämlich die Strategie, jenen Kantonen, welche das Raumplanungsgesetz ernsthaft nach Sinn und Buchstaben zu erfüllen versuchen, ein überstrenge Gesetz aufzuerlegen, damit die largeren Kantone, die es nicht so genau nehmen – die sich da und dort am Bundesrecht stossen und deshalb eigene Interpretationen zulassen –, gerade noch im Rahmen des Tolerierbaren bleiben.

Sie müssen aber verstehen, dass unsere Kommission den Entscheid, das Gesetzeskleid so eng zu schneidern, dass es auch jenen sitzt, die absichtlich alle Knöpfe offenstehen lassen, nicht fällen konnte. Mit einer anderen Metapher gesagt: So eng wollte die Kommission wegen einiger fürwitziger schwarzer Schafe den Zaun doch nicht stecken. Es waren – wie man weiß – keine weißen, sondern schwarze Schafe. Ich lehne denn auch namens der Kommission den Tenor des gemeinsamen Briefes der Schweizerischen Stiftung für Landschaftsschutz und des Schweizerischen Bundes für Naturschutz, den Sie alle erhalten haben, ab. Darin versucht Herr Rodewald – nomen est omen – in einem Rundumschlag, die ganze Revision mit einem Schlag zu fällen. Einzelne der in diesem Brief enthaltenen Behauptungen sind schlicht und einfach nicht richtig. Wir werden in der Detailberatung darauf zurückkommen können. Ich glaube aber, dass man mit der Haltung, wie sie in diesem Brief vertreten wird – soweit ich selber als Grüner, der ich im Grunde meines Herzens bin, das Anliegen von Natur- und Landschaftsschutz verstehe –, und einer doch einigermassen polemischen Auseinandersetzung mit einer technischen Materie der Sache keinen Dienst erweist.

Ich empfehle Ihnen im Namen der Kommission, auf den Entwurf zu einer Revision des Raumplanungsgesetzes einzutreten, unseren Anträgen auch in der Detailberatung zuzustimmen und diesen sehr ausgewogenen Entwurf in der Gesamtabstimmung gutzuheissen.

Aeby Pierre (S, FR): L'aménagement du territoire est une tâche cantonale, et le droit fédéral est censé donner aux cantons un certain cadre et rien de plus. Jusqu'à aujourd'hui, nous avions un cadre très précis, assez rigide. Nous avons été amenés notamment à accélérer les procédures, à éviter si possible des doubles emplois entre les organes de la Confédération et des cantons et, dans chaque canton, on a essayé d'innover et de mettre en vigueur des simplifications pour faciliter chez nous l'exercice de la construction, l'exercice de la planification.

Nous avons à résoudre, avec cette modification de loi, un problème strictement agricole. Je crois que c'est fondamental de voir qu'au moyen de l'aménagement du territoire, notre devoir est de voler au secours de l'agriculture, de cette agriculture qui se transforme, et d'essayer de l'aider à pouvoir se transformer. Dans la consultation, ça a été très clair, la grande majorité des cantons sont favorables à un assouplissement de la législation actuelle, hors de la zone à bâtrir dans la zone agricole, afin de permettre à l'agriculture moderne et contemporaine de respecter sa nouvelle mission constitutionnelle, sa mission multifonctionnelle et, pour cela, il faut lui ménager une certaine marge de manœuvre, notamment dans la législation fédérale qui porte sur l'aménagement du territoire.

Si l'on prend le message du Conseil fédéral, comme d'ailleurs le rapport de M. Plattner, président de la commission, on ne peut que se déclarer d'accord et tout à fait d'accord avec les intentions qui ont été énoncées. Mais lorsqu'on en arrive aux dispositions légales, et notamment aux dispositions légales issues des travaux de la commission, on doit bien admettre qu'elles vont occasionner des difficultés d'application sans nombre aux autorités cantonales. Et quand je parle de difficultés d'application, je me fonde sur dix années d'expérience comme autorité de délivrance des permis de construire et sur cinq ans d'expérience comme autorité de planification dans mon canton. Cela fait quinze ans que je suis personnellement au front des permis de construire et des procédures d'aménagement du territoire et il est évident que les dispositions telles que la commission nous les propose vont occasionner d'énormes difficultés et des tensions politiques intenses et injustifiées dans les cantons.

A en croire certains, nous vivons dans un pays où d'immenses régions, où des vallées entières se dépeuplent, où à tous les kilomètres on rencontre une ferme à moitié démolie, abandonnée, où, si on a de la chance, dans un village, on voit quelques vieux paysans qui touchent l'AVS et qui exploitent accessoirement un domaine agricole laissé en friche pour la plus grande partie de sa surface. Le pays que nous habitons, ce n'est pas ça. Le pays que nous habitons et toutes les régions, quelles que soient leurs différences géographiques, sociologiques, est encore un pays bien vivant, est encore un pays où nous avons de jeunes paysans qui ne souhaitent que développer leurs moyens de vie, leur production agricole et y adjoindre une activité accessoire, se diversifier dans le domaine du tourisme ou de l'artisanat, par exemple. Ceci doit être possible, ceci et rien de plus. Les dispositions légales que la commission a adoptées ne tiennent pas compte de la réalité du pays.

Cette réalité, je suis contraint de vous la décrire, même si c'est un peu long, et je vais essayer de le faire de la façon la plus imagée possible, sans citer trop de chiffres. A en croire le rapporteur de la commission, et parfois le Conseil fédéral, il n'y a que des paysans qui habiteraient dans la zone agricole ou hors de la zone à bâtrir. Or, il faut savoir qu'aujourd'hui déjà presque 600 000 Suisses – ce sont les chiffres de 1990 – vivent hors de la zone à bâtrir, presque un dixième de la population vit déjà hors de la zone à bâtrir. Ce sont des moyennes nationales qui ne veulent pas dire grand-chose. Alors, j'ai pris cinq cantons assez caractéristiques: Schwytz, Obwald, Nidwald et les deux Appenzell. Dans ces cantons, une personne sur quatre en moyenne habite la zone agricole, c'est-à-dire hors de la zone à bâtrir. Le record se situe dans le canton d'Appenzell Rhodes-Extérieures: 40 pour cent de ses habitants habitent hors de la zone à bâtrir. A titre d'exemple, à Genève, nous avons seulement 2 pour cent des personnes qui habitent hors de la zone à bâtrir. J'ai continué à chercher, et je me suis demandé combien de paysans habitent dans la zone agricole. C'est tout de même intéressant puisque, pour aider les paysans à se restructurer, on veut libéraliser la construction dans la zone agricole. Combien de paysans vivent dans la zone agricole? Là, le résultat est assez extraordinaire, mais il faut prendre une autre statistique, celle des ménages et non plus celle des personnes: dans ces cinq cantons que j'ai cités, un ménage sur cinq est un ménage agricole. Dans le canton d'Appenzell Rhodes-Extérieures, par

exemple, cela signifie, et c'est juste sociologiquement, que les ménages agricoles hors de la zone à bâtir sont constitués certainement dans la plupart des cas du grand-père, de la grand-mère, d'enfants qui sont relativement nombreux. Pour 40 pour cent d'Appenzellois de Rhodes-Extérieures qui vivent hors de la zone à bâtir, il n'y a qu'un ménage agricole sur cinq.

Si on prend Genève, 2 pour cent de la population sont hors de la zone à bâtir, mais un tiers des ménages genevois vivent dans la zone agricole. Alors, où sont les paysans? On ne les trouve pas. Il n'y en a même pas un sur dix; il y a des médecins, il y a des cadres, il y a des employés et voilà le genre de population dans la zone agricole genevoise. Tout cela pour vous dire que le projet a raison sur ce point: il laisse une certaine marge de manœuvre aux cantons. Après, si l'on continue à faire cette recherche, combien de ces paysans qui sont hors de la zone agricole – on a déjà vu que la majorité des paysans habitent déjà aujourd'hui la zone à bâtir – travaillent pour l'agriculture à plein temps? Moins de la moitié des agriculteurs qui sont la minorité des habitants de la zone agricole travaillent aujourd'hui à plein temps pour l'agriculture. Pourquoi cette description? Parce que la situation est bonne. Je ne pose pas de jugement de valeur. Je dis que c'est bien, que c'est l'évolution d'un pays vivant. Mais j'aimerais vous montrer que cette magnifique diversité de la zone agricole existe déjà aujourd'hui. Elle existe avec un droit que nous connaissons et qu'il n'est pas forcément nécessaire de changer et, en tout cas, pas de changer dans la mesure où la commission le veut.

Dernier élément: quelle a été l'évolution entre 1986 et 1990 des nouveaux ménages qui s'installent dans la zone agricole, donc des nouveaux ménages qui vont habiter hors de la zone à bâtir? Selon la moyenne suisse, moins d'un nouveau ménage, entre 1986 et 1990, est un ménage agricole; les autres sont des ménages d'employés, de cadres, d'autres professions indépendantes. Cette diversification de la zone agricole est déjà très largement possible aujourd'hui avec le droit actuel. Alors, de quoi s'agit-il? Il est question simplement de permettre à des jeunes paysans, chefs de famille, entrepreneurs, dynamiques, imaginatifs, de compléter leur revenu agricole par d'autres revenus en relation avec des investissements et des transformations dans la zone agricole. Le résultat des modifications que nous sommes sur le point d'approver ce matin n'aura pas les conséquences que nous voulons. J'ai l'impression que les dispositions que la commission nous propose ne vont servir qu'à accompagner la mort d'une exploitation agricole. On va permettre à des agriculteurs de devenir petit à petit serruriers, fabricants de fenêtres, menuisiers, transporteurs, routiers, etc., et on va signifier la mort de ce qu'on voulait sauver, c'est-à-dire l'exploitation agricole. Le lien entre l'exploitation agricole et l'activité accessoire, même s'il y a certaines réserves dans les dispositions de la commission, n'est pas assez fort, n'offre pas assez de garanties.

Dernier élément: imaginons aujourd'hui, sur le Plateau suisse, une localité de 1000 habitants. Dans cette localité vivent peut-être dix familles paysannes. Sur ces dix familles paysannes, plus de la moitié habitent la zone à bâtir; la ferme est dans le village; elles ne connaissent donc que peu de problèmes d'aménagement; et il y a quelques fermes foraines. Dans cette localité, on recense certainement un immeuble locatif à moitié vide, construit en 1990 ou en 1991, qui a été l'objet d'une première faillite, qui a peut-être été repris depuis par une banque, mais dont une partie des appartements sont toujours inoccupés. Le village compte un ou deux cafés qui changent chaque année de propriétaire parce que moins de monde va au café à cause de la crise économique, à cause du chômage et, de ce fait, les gens comptent différemment; il y a une petite épicerie qui a peut-être fermé ses portes; il y a aussi un transporteur, propriétaire de trois ou quatre camions, qui en laisse certainement deux au garage depuis deux à trois ans.

Dans cette localité toujours, on va maintenant permettre à un premier agriculteur, à 2 kilomètres du village, d'ouvrir une auberge; à un deuxième, on va autoriser la transformation

d'une ancienne partie de son exploitation en un immeuble locatif de sept ou huit appartements; à un troisième, on va autoriser la construction d'un garage pour deux camions. Voilà les conséquences sociologiques, voilà les conséquences économiques des dispositions que nous mettons en place. Ces difficultés, les cantons les ont vues. Je vous prie de vous reporter à la page 9 du message en français. Le Conseil fédéral écrit noir sur blanc que les cantons, dans leur majorité – moi, je dirais même dans leur forte majorité –, sont opposés à un tel assouplissement.

J'en viens à la conclusion: il faut permettre à l'agriculteur, de manière simple, de s'adjointre des activités non agricoles et d'investir en conséquence. Il faut admettre l'artisanat, il faut admettre l'hébergement, il faut admettre l'activité touristique des agriculteurs, il faut aussi admettre la culture hors-sol. Tout ça n'est pas en question, mais les dispositions de la commission, indépendamment du fait qu'elles sont difficilement compréhensibles, même pour les spécialistes – chaque disposition doit être relue au moins trois fois pour savoir exactement ce qu'on veut –, laissent un goût d'inachevé, et c'est ce goût d'inachevé qui me dit que, comme cela fait déjà plus de sept ans que l'on s'occupe de cette question, nous pouvons très bien nous permettre une année de plus ou pour affiner ces solutions. En conséquence, renvoyons ce projet au Conseil fédéral afin qu'il tire les conclusions des travaux de la commission de notre Conseil et qu'il revienne, dans quelques mois, c'est-à-dire l'année prochaine, avec un nouveau projet où il règle les principes et où il se ménage une certaine marge de compétence dans le cadre des ordonnances, ces ordonnances qui, déjà aujourd'hui, permettent une certaine diversification de la zone agricole.

Cela me paraît fondamental. Il est difficilement soutenable d'essayer de régler un problème agricole sur dix ou quinze ans à peine, alors que l'aménagement du territoire suisse est une tâche constitutionnelle dont les effets s'étendent sur des siècles, sur les siècles à venir, et que l'on ne change pas des dispositions d'aménagement du territoire sans motif fondamental impératif. Ces motifs sont donnés en ce qui concerne l'agriculture, mais pas du tout dans la mesure où la commission l'a voulu.

Je vous prie donc de ne pas suivre la proposition de la commission et de suivre ma proposition de renvoi au Conseil fédéral qui est la seule décision sensée que nous pouvons prendre aujourd'hui.

Forster Erika (R, SG): Wenn wir über Raumplanung sprechen, müssen wir uns die Frage stellen, welche Ziele letztendlich die Raumordnungspolitik verfolgt und welche Eckpfeiler für die Raumentwicklung in der Schweiz gegeben werden sollen. Im Raumplanungsbericht von 1987 heißt es zum Kernauftrag der Raumplanung: «Die Trennung von Siedlungs- und Nichtsiedlungsgebiet ist ein Hauptanliegen der Nutzungsplanung. Das Ziel kann jedoch nur erreicht werden, wenn diese Grundordnung des Zonenplans nicht laufend durchlöchert wird. Deshalb bilden Bestimmungen, welche die Voraussetzungen für die Baubewilligung (Art. 22 RPG) sowie die Ausnahmen ausserhalb der Bauzone (Art. 24 RPG) regeln, einen wichtigen Teil zur Erfüllung des Verfassungsauftrages.» Und an anderer Stelle: «Die Bedeutung der Raumplanung wird aber vor allem auch deshalb wachsen, weil der Boden, die natürlichen Lebensgrundlagen, die naturnahen Räume knapper werden. Der Kampf um den Boden und seine Nutzung wird immer härter.» Im Grundlagenwerk «Raumplanung in der Schweiz» der Professoren Martin Lendi und Hans Elsasser heißt es: «Eine der zentralen Aufgaben der Raumplanung besteht in der zweckmässigen und schonenden Nutzung des knappen Gutes 'Boden' Wenn bodenerhaltende und bodenverändernde Nutzungen langfristig nebeneinander bestehen sollen, müssen die bodenverändernden gelenkt, gehemmt und wenn nötig aufgehalten werden.» Schliesslich, und das ist mir wichtig, ist im Bericht des Bundesrates über die Grundzüge der Raumordnung Schweiz zu lesen: «Obschon die Trennung von Baugebiet und Nichtbaugebiet ein Hauptanliegen der Raumplanung ist, werden jährlich zahlreiche Bewilligungen für Bauten und An-

lagen ausserhalb der Bauzonen erteilt. Gesamthaft sind 52 000 Hektaren ausserhalb der Bauzonen überbaut (ohne Verkehrsflächen), was etwa 30 Prozent der gesamten überbauten Flächen der Schweiz ausmacht Mit Blick auf den Strukturwandel in der Landwirtschaft lässt dies allerdings einen wachsenden Umnutzungsdruck erwarten. Die prägenden baulichen Eigenheiten der Kulturlandschaft könnten langsam verschwinden und die Zersiedelung der Landschaft verstärkt werden.» Gleichzeitig, so der Bericht, sind rund 40 Prozent der ausgeschiedenen Bauzonen noch unüberbaut.

Diese Zitate mögen zeigen, welche Brisanz die vorliegende Teilrevision des Raumplanungsgesetzes in sich birgt. In einem kleinen und eng gewordenen Land wie der Schweiz ist Planung deshalb angesagt, da es letztlich um ökonomische Fragen der Knappheit, und zwar der Knappheit des Bodens, geht.

Die jetzige Vorlage ist daher im Lichte der gesamten raumordnungspolitischen Ziele zu betrachten. Entsprechende Vorschläge sind unter Einbezug des übergeordneten Gebotes der haushälterischen Nutzung des Bodens zu beurteilen. Der hier vorliegende Entwurf zu einer Teilrevision des RPG sieht neue, über das bisherige Mass hinausreichende Baumöglichkeiten in Landschaft und Landschaftsraum vor. Dies, obwohl gemäss Auswertung der Vernehmlassung vom Mai 1995 17 Kantone, vier Parteien und sämtliche ideellen Organisationen sowie nahezu alle Organisationen aus dem Bereich Planung und Bodenrecht und weitere Institutionen, so auch die Schweizerische Stiftung für Landschaftsschutz und Landschaftspflege, dagegen waren.

Ich möchte hier gleich etwas offenlegen: Ich sitze im Stiftungsrat der Stiftung für Landschaftsschutz und Landschaftspflege. Zu Kollege Plattner: Die Stiftung ist bereit – dafür lege ich die Hand ins Feuer –, Kompromisse einzugehen. Aber ich meine, es sei ihr gutes Recht, dass sie sich vorher für ihre Ideale einsetzt. Dies zur Ihrer Bemerkung betreffend Herrn Rodewald.

Es hat mich daher überrascht, dass die bundesrätliche Vorlage die Bedenken der Vernehmlassung zum Bericht Durrer in drei zentralen Revisionspunkten kaum berücksichtigt. Dabei haben sich die raumordnungspolitischen Rahmenbedingungen seither, so meine ich, zuungunsten der Vorlage entwickelt. Der Schweizer Souverän will eine ökologie- und marktorientierte Landwirtschaft; das hat er mit seiner Weichenstellung vom 9. Juni 1996 deutlich zum Ausdruck gebracht. Ich bestreite dabei nicht – ich möchte das betonen –, dass die Landwirtschaft Flexibilität braucht. Die Frage ist aber, wo und in welchem Ausmass diese Flexibilität stattfindet.

In der Kommission stiessen die Bedenken der Vernehmlasser auf offeneren Ohren. Über weite Teile war man bemüht, sich auf die Bedenken der Kritiker einzulassen; es wurde präzisiert und Abgrenzungsarbeit geleistet. Trotzdem ist die Revisionsvorlage nach Abschluss der Beratungen der ständerrätlichen Kommission leider kurz vor dem Ziel stehengeblieben. Den grundsätzlichen Bedenken der Mehrzahl der Kantone wegen einer generellen Zulassung von rein bodenunabhängig produzierenden Betrieben und wegen der Umnutzungsmöglichkeiten für beliebige gewerbliche Zwecke wurde mit der aktuellen Vorlage nur bedingt entsprochen. Ich bedauere, dass sich künftig auch diejenigen Betriebe in der Landwirtschaftszone niederlassen können, welche den Boden als Produktionsfaktor brauchen und mit der Erhaltung der Landschaft nichts mehr oder nur wenig zu tun haben.

In der zweiten Etappe der Agrarreform, «Agrarpolitik 2002», wird beispielsweise als Ziel der Reform eine nachhaltige Landwirtschaft genannt. Diese soll eine umweltgerechte Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Nutzfläche garantieren. Ich frage mich, was reine Hors-sol- oder Masttierhaltungsbetriebe ohne eigene Futterbasis, welche mit der Neu-zulassung in der Landwirtschaftszone aufgrund der im Vergleich zur Gewerbezone tieferen Bodenpreise gefördert würden, mit einer nachhaltigen Landwirtschaft zu tun haben. Auch steht diese Öffnung der Landwirtschaftszone im Widerspruch zum Tourismusbericht des Bundes. So heisst es dort: «Soll das touristische Kapital nicht aufgezehrt werden, so

muss die weitere Zersiedelung der Landschaft verhindert werden.» Und an anderer Stelle: «Ziel der Landwirtschaftspolitik muss es sein, die gesellschaftlichen Leistungen, z. B. die Pflege einer gesellschaftlich gewünschten Kulturlandschaft, mit angepassten Bewirtschaftungsmethoden in den Mittelpunkt der Unterstützung zu stellen.» Unter diesen gesellschaftlichen Leistungen der Landwirtschaft dürften wohl kaum ein ausschliesslicher Hors-sol-Gewächshausbetrieb oder gar intensive Masttierhaltungen ohne Bodenbezug gemeint sein.

Die Kommission hat dieses Problem erkannt. Sie ist auch meinem Anliegen mit der vorliegenden Formulierung zu Artikel 16 Absatz 3 ein Stück weit entgegengekommen. Die Sicherungen gegen eine unkontrollierte Bauentwicklung vermögen mich allerdings nicht restlos zu überzeugen, wird doch ausschliesslich verlangt, dass die Kantone entsprechende Hors-sol-Gebiete freigeben müssen. Damit wird aber weder über die Grösse dieser Gebiete noch über das Verfahren dieser Freigabe, noch über das Verhältnis zu Fruchtfolgeflächen etwas ausgesagt. Dadurch droht eine neuerliche Bautätigkeit mit unförmigen Produktionshallen und Gewächshauskomplexen im Nichtbaugebiet. Der Bund gibt hier Kontrollmöglichkeiten über das verfassungsmässige Gebot der Trennung Baugebiet/Nichtbaugebiet ab. Da habe ich, wohl nicht zu Unrecht, gewisse Vorbehalte.

Auch die Zulassung von Umnutzungen bestehender Gebäude zu beliebigem gewerblichem Zweck im Sinne eines Nebenbetriebes, sofern der Hauptbetrieb nicht mehr lebensfähig ist, schafft neue Abgrenzungsprobleme. Werden dadurch Gewerbetreibende, die innerhalb der Bauzone, d. h. auf teurerem Boden, tätig sind, nicht unnötig benachteiligt? Was passiert, wenn der Bauernbetrieb – darunter fällt z. B. auch eine bodenunabhängig wirtschaftende Gärtnerei – sein Gewerbe z. B. durch eine Autogarage erweitern möchte? Diese und ähnliche Fragen blieben zum Teil im Raum stehen oder konnten zumindest nicht durchwegs befriedigend beantwortet werden.

Ein Wort schliesslich zu den Umnutzungsmöglichkeiten von ausgedienten Ställen und Scheunen, Rustici, Raccards und wie sie alle heissen: Mit der Verknüpfung «schutzwürdig gleich umbaubar», wie sie die bundesrätliche Vorlage vor sieht, habe ich ehrlich Mühe. Die Erfahrung zeigt bereits heute, dass ein mit den heutigen Komfortansprüchen zu einem Ferienhaus umgebauter ehemaliger Stall in keiner Weise mehr dem ursprünglichen Gebäudecharakter entspricht. Der Antrag der Kommission präzisiert auch hier, aber nur ungenügend. Ich werde deshalb die Anträge Loretan Willy unterstützen.

Aus meinem Votum konnten Sie entnehmen, dass ich mit dem Resultat der Kommissionsarbeit nicht hundertprozentig glücklich bin. Zwar – das möchte ich hier ausdrücklich betonen – kam die Kommission meinen Vorstellungen entgegen. Aber noch besteht Handlungsbedarf. In diesem Sinn bin ich für Eintreten auf die Vorlage. Eine Rückweisung, wie sie Kollege Aeby beantragt, erachte ich als wenig sinnvoll. Der Präsident hat dazu schon Ausführungen gemacht; ich möchte auf weitere verzichten.

Ich hoffe vielmehr, dass wir die Vorlage im Sinne der gestellten Anträge bereinigen und sie an den Zweitrat weiterleiten.

Loretan Willy (R, AG): Sie werden sich jetzt in dritter Folge ein weiteres kritisches Votum anhören müssen. Ich werde mich bemühen, nicht in Wiederholungen zu machen, sondern mich darauf zu beschränken, grob skizzierte Verdeutlichungen anzubringen. Die Tragweite dieser Gesetzesänderung verdient es, dass man nicht nur die Seite der Reformer, sondern auch die andere Seite anhört.

Sie haben bemerkt, dass ich dieser Revisionsvorlage äusserst skeptisch gegenüberstehe. Sie würde eigentlich nichts mehr und nichts weniger als einen Nichteintretens- oder einen Rückweisungsbeschluss verdienen. Warum solche Anträge von meiner Seite heute ausgeblieben sind, werde ich noch begründen.

Immer dann, wenn es um neue Gesetze geht, muss man sich die Frage stellen: Wo stehen wir mit den heutigen Rechts-

grundlagen und deren Anwendung? Ist es nötig, ein neues – hier ein abgeändertes – Bundesgesetz zu kreieren? Ich meine: nein!

Der Bundesrat hat mit seiner Verordnung vom 2. Oktober 1989 über die Raumplanung und mit deren Revision vom 22. Mai 1996 die wesentlichen Problembereiche – ich unterstreiche: die wesentlichen Problembereiche; dazu gehört zum Beispiel die Hors-sol-Produktion nicht –, die mit dem vorliegenden Entwurf zu einer Revision des RPG in den Griff genommen werden sollen, gestützt auf das geltende Raumplanungsgesetz von 1989 bereits hinlänglich geordnet. Dazu kommt – das ist hilfreich – die kantonale Praxis der Verwaltungen und der Gerichte zum RPG. Herr Aeby hat in seinem Votum Beispiele dafür vorgebracht. Man könnte es also beim heutigen Rechtszustand und bei der heutigen Praxis, die durchaus weiterentwicklungsfähig ist, im Rahmen der Grundsätze des Raumplanungsgesetzes bewenden lassen.

Doch: Da ist eben die von beiden Räten überwiesene Motion Zimmerli vom 3. Oktober 1990, welche ausdrücklich eine Revision des Raumplanungsgesetzes verlangt. Der Bundesrat war mithin – gegen seinen Willen, er hat die Überweisung der Motion in beiden Räten durch den heutigen Bundespräsidenten seinerzeit bekämpfen lassen – gehalten, den eidgenössischen Räten eine Vorlage zu präsentieren. Herr Bundespräsident Koller ist offenbar – wie ich das in der Kommissionsberatung deutlich gespürt habe – auch innerlich mit Überzeugung vom «Raumplanungssaulus» zum «Raumplanungspaulus» in dieser Revisionsgeschichte geworden. Entschuldigen Sie diesen Vergleich, Herr Koller. Sie werden uns diese Wandlung in Ihrem Votum sicher noch begründen.

Der Bundesrat war also gehalten, eine Vorlage zu präsentieren, dies trotz weitgehend negativen Vernehmlassungsergebnissen seitens der Kantone sowie der sich mit Raumplanungs-, Boden- und Umweltfragen beschäftigenden Verbände und Organisationen. Selbst der Schweizerische Gewerbeverband spricht sich – horribile dictu – gegen einen Teil der uns nunmehr vorgeschlagenen Gesetzesänderungen aus. Er will insbesondere keine Wettbewerbsverzerrungen hinnehmen, die sich von neuen Gewerbebetrieben auf günstigem landwirtschaftlichem Boden gegenüber solchen Betrieben ergeben, die heute schon auf mit teurem Geld erworbenen und erschlossenen Grundstücken in Gewerbezonen tätig sind.

Die seinerzeitige Vernehmlassungsvorlage ist vom Bundesrat nicht wesentlich verbessert worden, und auch die von der Kommission angebrachten Änderungen – bis Verschlimmesserungen – sind nicht derart, dass sie einem das Ja abnötigen könnten. Ich habe denn auch in der Kommission in der Gesamtabstimmung als einziger die Hand für ein Nein in die Luft gestreckt.

Ich habe in der Kommission einen Nichteintretensantrag angekündigt. Ich habe ihn dann wegen völliger Aussichtslosigkeit nicht durchgezogen. Es gab offenbar zu viele «Spezialisten» in der vorberatenden Kommission, der UREK, als dass man mit einem Rückweisungs-, geschweige denn mit einem Nichteintretensantrag eine Chance gehabt hätte. Das heisst nun nicht, Herr Kommissionspräsident, dass ich nicht die Freiheit hätte, heute und morgen weitere Ideen zur Verbesserung dieses ungenügenden Revisionsgebäudes, wie es Frau Forster zu Recht bezeichnet hat, einzubringen.

Die im Vernehmlassungsverfahren an der Vorlage geübte Kritik bleibt berechtigt. Das heutige Recht mit dem Raumplanungsgesetz und der Raumplanungsverordnung genügt. So formulierte seinerzeit der Regierungsrat meines Kantons, des Aargaus, in seiner Vernehmlassung wie folgt: «Die vorgeschlagene Revision des Gesetzes ist zu unterlassen. Die von der Motion Zimmerli angesprochenen Probleme können mit einer Revision der Raumplanungsverordnung, einer liberalen Ausführungsgesetzgebung der Kantone und einem entsprechenden Vollzug gelöst werden.» Nicht immer sind natürlich Meinungsäusserungen «meiner» Regierung in Aarau massgebend, aber diesmal, das muss ich sagen, haben die fünf Damen und Herren ins Schwarze getroffen.

Ein Antrag auf Nichteintreten wäre heute angesichts der durch die Motion verursachten Zwangssituation wenig sinn-

voll; ich unterstütze aber klarerweise den Antrag Aeby auf Rückweisung an den Bundesrat.

Nun gehe ich noch etwas vertiefter darauf ein, warum ich diese Vorlage so kritisch beurteile: Dies deshalb, weil wir mit allen drei Revisionsbereichen – mit der Zulassung der bodenunabhängigen Produktion in der Landwirtschaftszone, mit der breiten Zulassung von Gewerbebetrieben in der Landwirtschaftszone sowie mit der Zulassung der vollständigen Zweckänderung von aufgegebenen Ställen, Scheunen usw. zugunsten von Wohnzwecken – einen zentralen Grundgedanken, ein zentrales Grundanliegen des Raumplanungsgesetzes beeinträchtigen und aufweichen, nämlich dasjenige der Trennung von Baugebiet und Nichtbaugebiet. Die Revisionsvorlage steht sodann im Widerspruch zur Stossrichtung der neuen Landwirtschaftspolitik, wie das Frau Forster zu Recht hervorgehoben hat.

Ein un längst vom Bundesamt für Raumplanung publiziertes Papier mit dem Titel «Veränderungsdynamik ausserhalb der Bauzone» zeigt auf, dass bereits heute jährlich 2000 Wohnungen ausserhalb der Bauzonen entstehen, während im gleichen Zeitraum 2000 landwirtschaftliche Betriebe aufgegeben werden, dies obschon das Raumplanungsgesetz das Wohnen im Landwirtschaftsgebiet nur im Zusammenhang mit der agrarischen Bodennutzung als zonenkonform anerkennt. Es kann somit keine Rede davon sein, dass die heutige Handhabung des Bundesrechts in den Kantonen jegliche Dynamik unterbinde, wie das u. a. auch in der Motion Zimmerli zu lesen ist. Die Ergebnisse dieser Studie zeigen, dass der Siedlungsdruck auf Gebiete ausserhalb der Bauzonen erheblich ist. Die Schaffung von Wohnraum für die nichtlandwirtschaftliche Bevölkerung in Landwirtschaftszonen bringt Infrastrukturkosten, wenn Bauernhäuser und Stöcklibauten zu Erstwohnsitzen von Zuzügern sowie Heuställe zu Chalets umgebaut und umgenutzt werden. Dies die eine Seite der heutigen Dynamik. Die andere Seite: Die verbleibenden Landwirte erstellen gewerbebauähnliche Masthallen und Gewächshäuser für die Hors-sol-Produktion in den Landwirtschaftszonen. Nun sollen wir durch die vorgeschlagene Revision diese unheilvolle Entwicklung legalisieren und zusätzlich ankurbeln.

Alle die, welche sich bislang Bau- oder Umnutzungsbewilligungen ausserhalb der Bauzone ergattert haben bzw. in der Grauzone des Raumplanungsrechts mit dem Instrument des Fait accompli sich solche Umnutzungen auch ohne Bewilligung verschafft haben, werden sich die Hände reiben; sie sehen sich nachträglich durch den Gesetzgeber bestätigt. Ich zitiere als Kronzeugen, Herr Präsident, den «Walliser Boten», den Sie auch lesen, vom 7. Februar 1997, Seite 7, wo sich Redaktor Luzius Theler in einem sehr kritischen Kommentar wie folgt vernehmen lässt: «Wir», gemeint sind die Walliser – ich bin ja auch irgendwo noch einer –, «haben mit dem illegalen Umbau von alten Scheunen und Ställen diese Entwicklung» – gemeint ist die Revision des Raumplanungsgesetzes – «längst schon vorweggenommen, und was nach Rekursen von Landschafts- und Heimatschutz als illegal und eigentlich abbruchwürdig bezeichnet wurde, blieb einfach stehen. Oberhalb unseres ohnehin schon kostenintensiven Siedlungsraumes mit seinen überdimensionierten Bauzonen entstehen, wenn es nach dem Willen der vorberatenden Ständeratskommission geht, folkloristisch angehauchte Feriendorfer mit Dutzenden von Firsten ohne ordentliche Zufahrten» – respektive mit solchen, die der Bund als Forst- und Güterregulierungswege hoch subventioniert hat –, «mit nur inoffiziellen Parkplätzen ohne geordnete Versorgung und Entsorgung.» Viele, die in anderen Kantonen bislang unter einer harten, sehr oder übertrieben RPG-konformen Praxis gesetzigt haben, werden sich im nachhinein verwundert die Augen reiben, sollte die vorliegende Revision je in Kraft treten.

Eine weitere kritische Bemerkung: Es werden sich bei der Umsetzung der uns vorgeschlagenen Revision mannigfache neue Abgrenzungsprobleme ergeben, besonders im Bereich der gewerblichen Nebenbetriebe, die sich, häufig über Nacht oder im Verlauf der Jahre, zu in der Landwirtschaftszone gelegenen Hauptbetrieben entwickeln werden. Welcher Gemeinderat hat dann den Mut einzugreifen? Wohl keiner!

Das Gefahrenpotential für Landschaftsbeeinträchtigungen wird durch die Zulassung von Hors-sol-Produktionsanlagen in der Landwirtschaftszone markant erhöht. Die nunmehr im RPG zu legalisierende, vollständige Zweckänderung von Scheunen, Ställen, Alphütten und Maiensässgebäuden in Ferienhäuser im voralpinen und alpinen Raum wird das herkömmliche Erscheinungsbild dieser landschaftsprägenden Streusiedlungen drastisch verändern. Auch die Kommission kann durch ihre neue Formulierung von Artikel 24a Absatz 3 RPG nicht verhindern, dass nach dem grobklotzigen Motto «schutzwürdig gleich umbaufähig» operiert werden wird. Einzig hier versuche ich durch einen Antrag in der Detailberatung den absehbaren Schaden mit einem neuen Buchstaben c zu begrenzen. Seine Stossrichtung lautet: Es dürfen unter dem Aspekt der Schutzwürdigkeit nicht beliebig Bewilligungen zum Umbau zu Wohnzwecken erteilt werden. Deshalb ist das Kriterium einer früheren oder noch aktuellen Wohnnutzung unabdingbar. Zu meinen, man könne ein steinernes Dörrhaus in den Kastanienselven im Bergell, das als solches durchaus schutzwürdig sein mag – oder ist –, als Ferienhaus erhalten, ist realitätsfremd. Das ist Etikettenschwindel.

Wir müssen akzeptieren, dass sich unsere Landwirtschaft und Lebensweise geändert haben, wenn das auch da und dort tragisch anmuten mag. Wir müssen ehrlich sein und uns eingestehen, dass viele Gebäude letztlich nicht mehr genutzt werden können und daher sinnvollerweise – oder leider – zerfallen oder abgerissen werden müssen.

Statt wahllos Umnutzungen zu Wohnzwecken zuzulassen, wo Wohnen früher nicht möglich war, sollten wir Gemeinschaftsinitiativen für wirklich schutzwürdige Gebäude und Anlagen unterstützen, was auch der Revitalisierung der Landschaft und ihrer herkömmlichen Nutzung zugute kommt. In dieser Richtung haben der Jubiläumsfonds des Bundes von 1991, der «Fonds Landschaft Schweiz» – ich bin Vizepräsident der Kommission –, aber auch die vom Kommissionspräsidenten heute heftig geschmähte Schweizerische Stiftung für Landschaftsschutz und Landschaftspflege, die ich zehn Jahre lang präsidierte, bemerkenswerte Initiativen in vielen Regionen unseres Landes unterstützt und werden sie weiterhin unterstützen. Diese Revisionsvorlage fällt solchen vernünftigen Bestrebungen in den Rücken.

Das sind die Gründe, weshalb ich dieser Vorlage kaum je werde zustimmen können. Ich werde den Antrag Aeby auf Rückweisung unterstützen, in der Hoffnung, der Bundesrat halte erneut Einkehr und wandle sich wieder zum Saulus.

Frick Bruno (C, SZ): Ich attestiere Herrn Loretan, und ich rechne es ihm hoch an, dass er den Wandel von Herrn Bundespräsident Koller als einen Wandel vom Saulus zum Paulus definiert hat. Das ist immerhin der Weg zur Tugend hin. (Zwischenruf Loretan Willy: Immer nach Lesart des Bundespräsidenten!) Nach Zitat Loretan!

Nachdem nun zwei Vertreter gesprochen haben, die dem Stiftungsrat der Schweizerischen Stiftung für Landschaftsschutz und Landschaftspflege angehören, möchte ich als «Nichtinteressengebundener» – ich betone das – doch ein sachliches Gegengewicht setzen:

Die Notwendigkeit, diese Revision vorzunehmen, war in der Kommission praktisch unbestritten und ist es auch im Rat zweifellos grossmehrheitlich. Es gibt in der Tat sachliche Gründe dafür, dass die heutige Raumplanung wirtschaftlich, gesellschaftlich und sozial mit den echten Bedürfnissen unserer Zivilisation nicht mehr übereinstimmt. Wir haben grosse Bauvolumen in bäuerlichen Wohnhäusern, die nicht genutzt werden können. Rund 100 000 Ökonomiegebäude sind ungenutzt; deren Zahl wird durch den Strukturwandel ständig grösser, und sie sind mittelfristig dem Zerfall anheimgestellt.

Wir haben weiter die sinkenden Einkommen der Bauern, von denen viele in Existenznot geraten sind oder kurz davor stehen. Wir haben auch der Erkenntnis Rechnung zu tragen, dass sich die Rechtswirklichkeit zusehends vom Raumplanungsgesetz weg bewegt hat und dass die Weiterentwicklung des Gesetzes und seine Ausgestaltung von uns, vom Ge-

setzgeber, zum Bundesgericht übergegangen ist. Diesen unbefriedigenden Zuständen müssen wir Rechnung tragen und ihnen eine heute adäquate Lösung entgegensemzen.

Der Entwurf des Bundesrates ist noch eine Lockerung in bescheidenem Mass. Der Mut der Expertenkommission Durrer ist vom Bundesrat stark abgekühlt worden – im Bemühen, einen Kompromiss zu finden, der sowohl für Öffnungswillige als auch für Ängstliche tragbar ist. Die Änderungen sind in der Tat klein und massvoll. Nach sechs Jahren politischer Schwangerschaft – so lange ist es seit der Überweisung der Motion Zimmerli in unserem Rat her – wurde ein «politisches Kleintier» geboren. Das spricht nicht gerade dafür, dass wir zu grossen Würfen fähig sind; aber es ist auch ein positives Zeichen dafür, dass wir mit unserer Landschaft und unserem Boden sorgfältig umgehen und nichts übers Knie brechen wollen.

Drei Massnahmen sind es, die wir beantragen; teilweise wurden sie in der Kommission modifiziert:

1. Landwirtschaftliche Bauten sollen auch für die bodenunabhängige Produktion in der Landwirtschaftszone ermöglicht werden. Damit soll – das ist ein wichtiger Gesichtspunkt – das Landwirtschaftsrecht in Einklang mit dem Raumplanungsrecht gebracht werden. Bisher gehen sie von völlig anderen Begriffen aus – das Raumplanungsrecht von der bodenabhängigen Produktion und das Landwirtschaftsrecht neu vom Produkt und nicht von der Produktionsweise.

2. Zweckänderungen ungenutzter Bauten und Anlagen ausserhalb des Baugebietes sollen möglich sein. Dort, wo keine bauliche Änderung notwendig ist, besteht ein Anspruch auf Bewilligung. Das betrifft vor allem jene leerstehenden Ställe, die faktisch bereits seit Jahren und Jahrzehnten als Lagerraum irgendwelcher Art genutzt werden, was aber gegen den Wortlaut des Gesetzes und gegen die Praxis des Bundesgerichtes ist. Hier wollen wir Rechtswirklichkeit und Rechtsnorm in Einklang bringen. Eine Belastung für Raum und Umwelt ist durch diese Lagernutzung in der Tat nicht ersichtlich. Weiter soll eine Umnutzung von Ökonomiegebäuden in Gewerberaum unter sehr engen Voraussetzungen – nur dort, wo es für ein Nebengewerbe eines Landwirtes unter restriktiven Bedingungen möglich ist – gestattet werden.

3. Es sollen landwirtschaftliche Wohnbauten in ihrem ganzen Volumen vollständig als Wohnraum genutzt werden können – auch für nichtlandwirtschaftlichen Wohnraum –, aber nur, wenn das kantonale Gesetz es vorsieht. Damit kommen wir einem grossen Anliegen entgegen, das sich im Kanton Bern, in der Innerschweiz und auch in anderen Landesteilen stellt. Dort sind grosse Volumen von Wohnbauten vorhanden, die aber nicht genutzt werden können. Sie könnten genutzt werden, ohne dass eine zusätzliche Belastung von Raum und Umwelt ersichtlich wäre.

Es ist, wenn wir diese Massnahmen betrachten, durchaus zuzugeben, dass wir den bisher starren Grundsatz der Trennung in Baugebiet und Landwirtschaftsgebiet etwas aufweichen. Aber diese Aufweichung, diese massvolle Lockerung, ist gewollt. Darum ist auch der Rückweisungsantrag Aeby nicht eben hilfreich. Die Kommission hat sich dieser Probleme nämlich sehr gründlich angenommen. Die Probleme sind ausgeleuchtet, Herr Aeby. Wir hatten nicht das Glück, Sie als Mitglied in unserer Kommission zu haben, aber unsere Protokolle belegen es: Wir haben diese Abwägung sehr sorgfältig vorgenommen. Was uns heute zu tun bleibt, ist, diese Grenze zu ziehen. Grundsätzliche, weitere Abklärungen brauchen wir nicht. Wir müssen uns erstens entscheiden, ob wir diese Aufweichung wollen, und zweitens, in welchem Mass wir sie wollen. Die Grundlagen haben Sie. Eine Rückweisung würde nichts bringen, schon gar nicht eine Rückweisung an den Bundesrat.

Eine Grenzziehung ist immer eine Gratwanderung. Wer zu weit geht, öffnet die Schleusen und zeichnet für irreparable Schäden im Landschaftsbild verantwortlich. Der grosse politische Streit wird nicht in unserem Rat ausgetragen. Er findet ausserhalb des Rates statt, später im Nationalrat drüben und in der Öffentlichkeit. In unserem Rat sind keine fundamentalen Fronten erkennbar. Aber sie werden durch die Stiftung für Landschaftsschutz und Landschaftspflege, durch Umwelt-

schutzverbände und Raumplanungsverbände auf der einen Seite und Gewerbeverbände auf der anderen Seite mindestens vorläufig bezogen, die ihre Interessen zu wenig gewahrt glauben.

Der Bundesrat und unsere Kommission haben die Gratwanderung gewagt. Am Ende des Grates angekommen, müssen wir sehen, dass wir, so wie es zu befürchten war, in die Zange genommen werden – auf der einen Seite von Raumplanern, Landschafts- und Umweltschützern und auf der anderen Seite vom Gewerbe. Diese haben sich – Herr Loretan ist ein Beispiel dafür – in unheiliger Entente cordiale gefunden und tun zumindest vorderhand ihren grundsätzlichen Widerstand kund.

Wer sich aber jeder Öffnung widersetzt – das möchte ich klar sagen –, der plant den Raum an den Bedürfnissen der Menschen vorbei. Wer die Landschaft erhalten will, indem er den heutigen Zustand rechtlich konserviert, hilft der Landschaft nicht; denn er vergisst die Realität. Der heutige Zustand der Landschaft und des Siedlungsgebietes ist das Resultat der wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Verhältnisse, wie sie sich im Laufe der Jahrhunderte entwickelt haben. Wenn wir die heutigen Bedürfnisse nicht aufnehmen und das Raumplanungsrecht entsprechend der heutigen gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Situation nicht weiterentwickeln, dann lösen wir das Problem nicht. Dann benutzen wir die Raumplanung als ein Konservierungsmittel für gewesene wirtschaftliche und landschaftliche Zustände, und das darf nicht die Lösung sein.

Die Sorgen, die uns in den Hearings und auch jetzt wieder in Zuschriften von der Stiftung für Landschaftsschutz und Landschaftspflege und anderen präsentiert werden, nehme ich sehr ernst. Ich will mich mit ihnen auseinandersetzen. Ich gebe offen zu, dass wir praktisch alle in der Kommission diese Befürchtungen teilen und darum die Anliegen sehr sorgsam geprüft haben. Wir können nur eine Mehrheit für eine Revision des Raumplanungsrechts gewinnen, wenn wir uns damit ernsthaft auseinandersetzen. Darum hat die Kommission teilweise auch zusätzliche Schranken und Limiten eingebaut, um eben den sorgsamen Umgang und die sorgsame Entwicklung sicherzustellen.

Ich möchte auf die Befürchtungen kurz eingehen:

1. Es wird befürchtet, eine grosse Zahl von Bauten und Anlagen für die bodenunabhängige Produktion würden unsere Landschaft überziehen. Ich muss aber darauf hinweisen, dass diese zusätzlichen Bauten für bodenunabhängige Produktion nur in Gebieten möglich sind, die vom Kanton dafür freigegeben und von den Gemeinden im Planungsverfahren dafür ausgeschieden werden. Wir garantieren eine direkte demokratische Mitwirkung in der Gemeinde, dass bodenunabhängige Produktionen erstellt werden können, soweit sie über eine blosse innere Aufstockung hinausgehen. Damit bleibt die bodenabhängige Produktion die Regel und die bodenunabhängige die Ausnahme. Es ist auch zu bedenken, dass jeder bodenunabhängige Betrieb alle Auflagen von Umwelt- und Gewässerschutz erfüllen muss. Eine hypothekarische Belastung ist nur in einem kleinen Mass möglich, und nachdem heute alle Bauern betriebswirtschaftlich beraten sind, wird kaum ein Bauer unbedacht ein grosses Wagnis eingehen und grosse Anlagen errichten, die ihm später nichts bringen.

2. Zur Angst der Gemeinden und Behörden: Ich habe sie in den Anhörungen deutlich gespürt, auch seitens eines Regierungsrates. Die Schweiz ist «planungsmüde», und die Gemeinden und Behörden befürchten eine neue Planungswelle. Planungsmüde sind alle Schweizer außer den Planern, aber sie sprechen vielfach nicht die Sprache jener, die sie verplänen. Entscheidend ist, dass die Kantone den freien Willen haben, ob sie diese Planung für bodenunabhängige Produktionsanlagen vornehmen wollen. Das entscheidet der Kanton frei. Wo er es nicht will, braucht er diese Planung nicht vorzunehmen, und die Gemeinde ist weiter frei. Aber wir können in Gottes Namen nicht auf die Planung verzichten; wir können nicht auf den Zonenplan in den Gemeinden verzichten, weil heute mit kleinstem Aufwand grösste Veränderungen in der Landschaft bewirkt werden können.

3. Die Landschaftsschutzseite hat Angst, die Schleusen für eine grosse Zahl von Nebenbetrieben würden geöffnet, die ausserhalb des Baugebietes im Landwirtschaftsgebiet wuchern würden. In der Tat wird es möglich sein, dass in der Schweiz einige Tausend Nebenbetriebe errichtet werden können, und das Gleichgewicht ist sehr labil. Wir müssen auch diesem Gleichgewicht Rechnung tragen. Das soll uns jedoch nicht hindern, etwas zu tun. Wir haben dies getan, und die Schranken sind doch relativ eng.

Die Voraussetzungen dafür, dass ein Bauer einen Nebenbetrieb gewerblicher Art errichten kann, sind:

– Er muss einen vollen Landwirtschaftsbetrieb haben. Kleine Landwirtschaftsbetriebe mit wenigen Hektaren können keinen Nebenbetrieb einrichten.

– Er muss auf das Einkommen angewiesen sein, weil der übrige Landwirtschaftsbetrieb nicht genügend Einkommen abwirkt.

– Der Nebenbetrieb muss gemäss der Konzeption und der baulichen Bewilligung immer untergeordnet sein.

– Er muss alle Umweltauflagen erfüllen. Jeder Bauer wird sehen, dass ein Nebenbetrieb erst einmal grosse Investitionen braucht. Billiges Geld gibt es auch für Nebengewerbler im Bauernhemd nicht zu verdienen.

– Es ist sichergestellt, dass solche Gebäude nicht überbelastet werden können; sie können nämlich nur bis zum nichtlandwirtschaftlichen Ertragswert belastet werden.

Mit diesen klaren, griffigen Schranken – der Vollzug wird im Einzelfall in der Verordnung geregelt – wollen wir sicherstellen, dass kein Missbrauch und kein Wuchern von Nebenbetrieben im Landwirtschaftsgebiet erfolgen können.

4. Eine Befürchtung, die immer wieder geäussert wird, betrifft die Vollzugsprobleme. Die Befürchtung wird laut, dass später einmal Bauernbetriebe und Nebenbetriebe getrennt oder Hors-sol-Betriebe zu Gewerbetrieben umfunktioniert würden. Die Möglichkeit von Vollzugsproblemen ist nicht zu leugnen, aber die blosse Angst vor Vollzugsproblemen darf eine sachgerechte Lösung auf Gesetzesebene nicht verhindern. Wer die Arbeit nicht anpackt, nur weil sie mit Schwierigkeiten verbunden ist, schafft die nötigen Grundlagen nicht.

5. Die letzte Befürchtung wird von der gewerblichen Seite geäussert; es ist die Angst, plötzlich durch nichtlandwirtschaftliche Nebenbetriebe konkurreniert zu werden. Das Gewerbe hat darum eine umfassende Freigabe aller Ökonomiebauten ausserhalb des Baugebietes für gewerbliche Zwecke verlangt. Dieser Lösung können wir nicht zustimmen, sie würde viel zu weit gehen. Dadurch würde die Belastung für die Landschaft in der Tat zu gross. Was wir heute machen, ist eine kleine Öffnung für Gewerbe, sie können nämlich bestehende Ökonomiegebäude als Lagergebäude umnutzen. Weiter können wir die Öffnung nicht treiben.

Damit habe ich sicherlich aufgezeigt, dass wir die Befürchtungen sehr ernst genommen und ihnen Rechnung getragen haben, soweit das möglich ist. Die Frage ist nun: Wer hat denn noch etwas davon? Ist die Maus, die geboren wurde, so klein, dass sie niemandem mehr etwas nützt?

Ich glaube, es sind drei Kreise, die doch einigen Nutzen aus der Vorlage ziehen können:

1. Nutzniesser ist die Landwirtschaft, die leerstehende Gebäude und Wohträume besser nutzen und ein zusätzliches Einkommen erwirtschaften kann.

2. Nutzniesser ist die Landschaft. Die Gefahr ist real, dass die bestehenden Ökonomiegebäude einfach zerfallen, wenn wir nicht handeln. Auch sie prägen die Landschaft; wenn wir die bestehende Bausubstanz dem Zerfall überlassen, dann weicht die Streubauweise den Streuruinen.

3. Der Nutzen liegt bei der Rechtsentwicklung und bei der Raumplanung. Wenn es uns gelingt, als Gesetzgeber die Entwicklungen aufzunehmen und den heutigen wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Verhältnissen Rechnung zu tragen, dann haben wir die grundlegenden Anliegen der Raumplanung erfüllt. Dann haben auch wir die Rechtsentwicklung in der Hand behalten. Sie darf nicht einfach der gerichtlichen Instanz übergeben werden oder einer wuchernden Rechtswirklichkeit, die neben dem Gesetz liegt. Vielleicht haben wir weniger erreicht, weniger bewirkt, als viele erhoffen. Aber ich

glaube, wir haben das verabschiedet, was politisch möglich ist, ohne die Landschaft zu gefährden.

Der letzte Gedanke, den ich Ihnen übermitteln möchte, kommt in folgender Frage zum Ausdruck: Was passiert, wenn wir nichts tun, wenn wir keine Anpassung des Raumplanungsrechtes vornehmen? Dann wird die Bausubstanz, die heute vorhanden ist, aber aufgrund der Umstrukturierung nicht genutzt werden kann, eingehen, die Bauten werden zerfallen. Wer heute anerkennt, dass die Landwirtschaft Schwierigkeiten hat, der muss auch gewillt sein, ihr Chancen zu geben. Wir schaden unseren Bauern sehr. Es braucht darum den Mut, im Gesetz neue Leitplanken zu setzen. Wenn wir das nicht im Gesetz tun, dann delegieren wir die gesamte Verantwortung im Rahmen der Verordnung an den Bundesrat oder eben ans Bundesgericht, welches aber immer nur Einzelfälle beurteilen kann und mit der Rechtsetzungsaufgabe überfordert ist. Die Kantone würden noch mehr als bisher Lösungen ausserhalb des Gesetzes suchen. Das führt zu einer weiteren Verwilderung und zu notgedrungen geduldeter Illegalität. Das aber darf nicht die Haltung des verantwortungsvollen Gesetzgebers sein.

Die Leitplanken müssen wir setzen. Darum bitte ich Sie, der Vorlage, wie sie die Kommission erarbeitet hat, zuzustimmen.

Leumann Helen (R, LU): Unter den gleichen Schwierigkeiten wie die ganze Wirtschaft leidet auch die Landwirtschaft. Obwohl noch durch Subventionszahlungen gestützt – im Gegensatz zu Gewerbe und Industrie –, erleben unsere Bauern einen Umbruch, der noch vor wenigen Jahren undenkbar war. Es ist ein Umbruch, der sie mit Veränderungen konfrontiert, denen sie nicht mehr schnell genug begegnen können. Die sich öffnenden Agrarmärkte, die Überkapazitäten der letzten Jahre, das veränderte Konsumverhalten und die deplatzierte Finanzsituation des Bundes lassen die Verdienstmöglichkeiten und entsprechend das Überleben vieler – vor allem kleinerer – Betriebe in der Landwirtschaft immer problematischer werden. Auch hier spielt, wie in anderen Branchen, die Betriebsgröße eine entscheidende Rolle. Das bedeutet für diese Betriebe, sich entweder zu einem Grossbetrieb mit entsprechenden Rationalisierungsmöglichkeiten zusammenzuschliessen oder ein zusätzliches Nischenangebot zu suchen. Mir gefallen die kleinen Bauernbetriebe, und ich würde es sehr bedauern, wenn sie verschwinden müssten. Denn gerade die Innerschweiz ist ein lebendiges Beispiel für diese Situation. Es ist aber auch eine schwierige Situation, haben wir doch im Entlebuch, im Luzerner Hinterland oder im Seetal vorwiegend landwirtschaftliche Betriebe, die sich jetzt sehr stark im Umbruch befinden. Es geht bei dieser Vorlage im weitesten Sinne um das Überleben im ländlichen Raum. Die kleine Revision des Raumplanungsgesetzes, die wir nun diskutieren, trägt diesem Umstand Rechnung und versucht, durch Lockerungen der sehr strengen Vorschriften in der Landwirtschaftszone auch Umnutzungen zu ermöglichen. Zur Diskussion stehen erstens die Umnutzungsmöglichkeiten bestehender Bauten im Bereich Wohnen, zweitens die Zonenkonformität für bodenunabhängige Produktion und drittens die Umnutzung bestehender Bauten für gewerbliche Zwecke.

Wenn man das engagierte Votum von Herrn Loretan aufmerksam verfolgt hat, dann hat er den Eindruck erweckt, als ob in Zukunft in der Landwirtschaftszone alles möglich wäre – als ob alles gebaut oder erwirtschaftet werden könnte. Was aber tatsächlich herausgekommen ist, ist ein echt schweizerischer Kompromiss. Ich meine, wir seien bei der vorliegenden Fassung den Umweltverbänden und ihren Bedenken entgegengekommen, stellen wir doch die Planung nicht in Frage und öffnen wir die Möglichkeiten nur ganz begrenzt.

Ich bin der festen Überzeugung, dass wir den jungen Bauern die Möglichkeit geben müssen, sich der heutigen, veränderten Situation anzupassen. Die Zukunft findet statt, mit uns oder gegen uns, und das gilt auch für die Landwirtschaft. Nur am Bestehenden festhalten zu wollen, Öffnungen gegenüber kritisch zu sein und zu meinen, mit einem Nein zu Entwicklungen, wie sie rund um uns herum stattfinden, könnten wir

die Zukunft verhindern, das garantiert kein Überleben. Ein Ja zur Revision des Raumplanungsgesetzes ist nicht ein Ja zur totalen Verbauung der Landschaft, sondern es ist ein Ja zur Entwicklung und Erhaltung unserer Bauernbetriebe. Es ist aber auch ein Ja zur Erhaltung unseres Landschaftsbildes, denn gerade Häuser, Scheunen oder Gaden, die nicht mehr benutzt werden, verfallen und bleiben als Ruinen zurück. Wollen wir das wirklich?

Ein altes Anliegen, gerade auch für den Kanton Luzern, ist die Lockerung zur Nutzung bestehenden Wohnraumes. Wer hat sich nicht schon über Bauernhäuser, Stöckli oder Scheunen geärgert, die leer stehen, die nicht mehr benutzt werden und verfallen? Wer hat sich nicht schon gefragt, ob die Vorschriften in der Landwirtschaftszone tatsächlich so eng sein müssen, dass vorhandener Wohnraum nur durch die Bauernfamilie genutzt werden darf?

Dass wir hier mit der Revision ansetzen und Möglichkeiten suchen, wie diese Gebäude anderweitig genutzt werden dürfen, ist richtig. Ich begrüsse diese Möglichkeit, leerstehende Häuser umzubauen und landwirtschaftsfremdes Wohnen zu erlauben, zumal die Bausubstanz nicht vergrössert werden darf und zumal in der Landwirtschaftszone nicht neue Wohn- oder Ferienhäuser gebaut werden dürfen.

Der Kernpunkt der Revision betrifft die Möglichkeit der bodenunabhängigen Produktion, also den Wechsel vom Produktions- auf das Produktemodell. Im neuen Landwirtschaftsgesetz im Rahmen der «Agrarpolitik 2002» ist die bodenunabhängige Produktion verankert, und dies verlangt auf der anderen Seite die Anpassung des Raumplanungsgesetzes. Neue Produktionsmethoden haben Einzug gehalten, d. h., dass einerseits immer mehr Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen nicht mehr ihrem ursprünglichen Verwendungszweck entsprechend genutzt werden, andererseits aber neue gartenbauliche und landwirtschaftliche Produktionsmethoden den Bau neuer Gebäude notwendig machen. Dies ist ein brisanter Punkt, wehren sich doch die verschiedenen Naturschutzorganisationen ganz vehement gegen diese Möglichkeiten. Wenn wir aber den Bauern tatsächlich die Möglichkeit geben wollen, sich den neuen Verhältnissen anzupassen und ihre Produktion auf die heutigen Herausforderungen umzustellen, dann ist es schlicht ein Muss, das Raumplanungsgesetz anzupassen. Künftige Entwicklungen dürfen wir nicht grundsätzlich verhindern, sondern wir müssen unsere Strukturen der Zeit anpassen; denn wohin die Angst vor Veränderungen, das Abseitsstehen und das Sich-Einigeln führen, müssen wir an einem anderen Beispiel in der Schweiz bereits schmerzlich erfahren.

Zur Möglichkeit, bestehende Bauten und Anlagen zu gewerblichen Zwecken zu nutzen: Ich gestehe, dass mir dieser Punkt gewisse Mühe bereitete. Wenn, wie vorgesehen, der Gewerbebetrieb nur zur Ergänzung des landwirtschaftlichen Einkommens dienen soll und wenn nur der Bauer selber gewerblich tätig sein darf, dann stellt sich unweigerlich die Frage, ob das nicht Strukturerhaltung am falschen Ort ist. Einen Landwirtschaftsbetrieb, der nicht mehr rentiert, einen Nebenbetrieb anzugliedern, der auch nicht rentieren kann, macht ja wirklich keinen Sinn. Kann der produzierende Bauer noch genügend Zeit für seinen Landwirtschaftsbetrieb aufwenden, wenn er gleichzeitig selbständiger Gewerbler sein muss? Oder umgekehrt: Kann er als Gewerbler genügend Zeit für seinen Betrieb aufwenden, wenn sein Landwirtschaftsbetrieb gleichzeitig mehr erwirtschaften soll als das Gewerbe? Was geschieht, wenn plötzlich der bestehende Nebenbetrieb das Haupteinkommen ausmacht? Müssen dann Aufträge abgelehnt werden? Wer kontrolliert das – und wie? Wer kontrolliert, ob wirklich nur der Bauer selber gewerblich tätig ist und nicht nur noch sein Sohn oder Angestellter?

Ich teile trotz allem die Bedenken von Kollege Loretan nicht, dass diese Kontrolle nicht stattfinden wird, denn ich weiss aus Erfahrung, dass oft die nachbarliche Kontrolle bedeutend besser funktioniert als die gemeinderätliche. Trotzdem müssen wir aufpassen, dass wir mit dieser Bestimmung nicht die Möglichkeit schaffen, dass Landwirte unter bedeutend weniger strengen Bedingungen und zu bedeutend

niedrigeren Preisen arbeiten können als ein Gewerbebetrieb, der gezwungen ist, die staatlichen Auflagen zu erfüllen. Gerade die Botschaft lässt in dieser Beziehung viele Fragen offen. Einseitige Zugeständnisse nur für Landwirte sind inakzeptabel, gibt es doch genügend Gewerbebetriebe, die heute mit den gleichen Schwierigkeiten kämpfen wie die Landwirtschaft und oft auch an der Grenze des Überlebens stehen.

Ich habe mir diese Fragen sehr lange überlegt. Ich habe in der Kommission verschiedene Fragen gestellt, und es gab für mich schliesslich zwei Möglichkeiten: Entweder die Landwirtschaftszonen für das ganze Gewerbe zu öffnen – das war natürlich absolut chancenlos – oder aber gewerbliche Nebenbetriebe ganz zu verbieten. Das – ich muss es gestehen – finde ich auch nicht die richtige Lösung. Ich kam zum Schluss, dass wir mit der kleinen Öffnung, wie sie hier vorgeschlagen wird, durchaus leben können.

Herr Bundespräsident Koller, Sie haben während der Kommissionsarbeit bestätigt, dass für einen gewerblichen Nebenbetrieb in bezug auf Umwelt, Arbeitssicherheit usw. die gleichen Auflagen gelten wie für einen Betrieb in der Gewerbezone. Sie haben bestätigt, dass nur der Bauer selbst seine Arbeit anbieten darf, dass also kein Angestellter und auch kein Familienmitglied in diesem Nebenbetrieb arbeiten darf, und dass eine Bewilligung für einen gewerblichen Nebenbetrieb nur erteilt wird, wenn dieser zur Ergänzung des bäuerlichen Einkommens notwendig ist. Die Konkurrenz wird also für das Gewerbe sehr klein bleiben. Denn was letztlich noch den Unterschied ausmacht, das sind die Bodenpreise. Auch hier haben wir verschiedene Situationen; es gibt Gewerbler, die den Betrieb von ihrem Vater übernommen haben, und diese sind in bezug auf die Bodenpreise in der gleich guten Situation wie die Landwirtschaft.

Ich bin der festen Überzeugung, dass sich unter diesen Umständen kein wirklich grosser gewerblicher Nebenbetrieb entwickeln kann, sondern dass es viel Kreativität und Einsatz braucht, um eine Nische zu finden, die attraktiv genug ist, um das Einkommen so aufzubessern, dass der Landwirtschaftsbetrieb überlebensfähig bleibt. Mit dieser Revision eröffnen wir den Bauern die Möglichkeit dazu. Wo Eigeninitiative entsteht, wo Kreativität gefordert ist, da sollte der Staat helfend unterstützen und nicht durch Verbote behindern.

Aus diesen Gründen unterstütze ich die Revision, wie sie aus den Beratungen der Kommission hervorgegangen ist.

Iten Andreas (R, ZG): Ich bin für Eintreten auf die Vorlage. Ich habe seinerzeit die Motion Zimmerli aufgrund von Erfahrungen aus dem Kanton Zug unterstützt. Ich habe ein Beispiel gebracht: Ein Bauer hatte einen Schweinestall mit Subventionen des Bundes gebaut. Dann führte er eine Ausmerzaktion durch, ebenfalls mit Subventionen des Bundes. Zurück blieb eine relativ neue Scheune. Er wollte Möbel einlagern. Die Regierung verbot das mit dem Hinweis auf einen Bundesgerichtsentscheid. Er blieb da und konnte das Gebäude nicht nutzen. Es stellte sich die Frage, ob ein solches Gebäude zerfallen solle. Das wäre doch gegen jede ökonomische und volkswirtschaftliche Vernunft! Die Erhaltung der bestehenden Bausubstanz und ihre Umnutzung in der Landwirtschaftszone ist ein legitimes Anliegen. Diese Bausubstanz kann heute aber aufgrund der Umstrukturierung ohne Änderung des Gesetzes nicht erhalten bleiben.

Der Strukturwandel zeigt sich vor allem darin, dass Betriebe eingehen und damit Ökonomiebauten frei werden beziehungsweise leer stehen, weil sie von der Landwirtschaft nicht mehr gebraucht werden. Der Strukturwandel wird sich noch verschärfen; die Landwirtschaft steht unter einem gewaltigen Existenzdruck.

Bundespräsident Koller, damals Bundesrat, war gegen die Überweisung der Motion. Er wehrte sich energisch, weil er wahrscheinlich die kontroversen Diskussionen, die wir nun führen, voraussah. Nunmehr stellt sich der Bundespräsident voll hinter die Gesetzesrevision. Der Strukturwandel in der Landwirtschaft – das war eines seiner Argumente – hat viel rascher und radikaler Platz gegriffen, als bei der Behandlung der Motion angenommen werden konnte. Der Landwirtschaft

wird gegenwärtig in kurzer Zeit eine ungeheure Anpassung zugemutet. Also braucht es eine Flexibilisierung. Es braucht die Möglichkeit der Umnutzung bestehender Bausubstanz. Die Gegner der Revisionsvorlage befürchten einen Dammbruch. Sie glauben, das Landwirtschaftsgebiet werde eine neue bauliche Dynamik erleben, es komme zu einer unkontrollierten gewerblichen Nutzung.

Die Frage von Raimund Rodewald, Geschäftsleiter der Stiftung für Landschaftsschutz und Landschaftspflege, heisst: Ist die Raumplanung auf dem Weg ins Bodenlose? Dazu hätte unser Bundespräsident, der oberste Hüter der Raumplanung, aber sicher niemals Hand geboten. Dazu würden auch wir in diesem Rat niemals Hand bieten, denn es steht zu viel auf dem Spiel.

Dennoch: die Raumplanung muss sich veränderten wirtschaftlichen Gegebenheiten anpassen. Diese betreffen im Augenblick in hohem Masse die Landwirtschaftszone. Die Angst der Gegner einer Revision basiert zum Teil auf einer sehr punktuellen Betrachtung. Man darf nicht nur auf die Artikel dieser Revision starren, sondern man muss sie im Zusammenhang mit den Bestimmungen anderer Gesetze werten. So gelten alle Bestimmungen des Gewässer- und des Umweltschutzes, des Tier- und des Heimatschutzes nach wie vor.

Die Regelungsdichte ist sehr hoch und wird immer wieder beklagt. Es gibt aber noch zahlreiche andere Hindernisse einer Bauentwicklung in der Landwirtschaftszone. So begrenzt der Markt im Gärtnergewerbe wie in anderen Berufen die Expansion. Übrigens erzwingt gerade der Markt heute im Gartenbau andere Produktionsmethoden. Ihnen nicht Rechnung tragen zu können hiesse produzierenden Gartenbau abwürgen.

Gian-Reto Plattner hat bei der Behandlung der Gen-Schutz-Initiative als Präsident der Kommission ein bemerkenswertes Referat gehalten, wo er auf die Entwicklung, auf die Dynamik gerade im Bereich Gentechnologie, der Forschung insgesamt, hingewiesen hat. Sie findet auch im Bereich des Gartenbaus statt. Wir können die Entwicklung nicht aufhalten. Müssen wir unseren inländischen Gartenbau dem Import aus Holland und anderen Ländern opfern? Der Markt entscheidet auch hier, was, wie und wieviel produziert wird. Eine unkontrollierte Bauentwicklung wird nicht stattfinden können, aber eine kontrollierte Öffnung braucht es.

Bundespräsident Koller hat in der Kommission gesagt, man habe bei der Vorbereitung des Gesetzes 5 Prozent der Arbeit auf die Öffnung verwendet und 95 Prozent für die zweckmässige Begrenzung. In der Tat, der Grenzen sind viele! Wenn man den Behörden kein Urteilsvermögen in der Abgrenzung zumutet – wie Herr Loretan das gemacht hat –, dann können wir uns gleich auf den Ballenberg abmelden. Bei Umnutzungen kommen nur betriebsnahe, kleingewerbliche Tätigkeiten im Rahmen eines bäuerlichen Familienbetriebes in Frage. Bruno Frick – ich will seine Ausführungen nicht wiederholen – hat auf alle diese Beschränkungen sehr eingehend hingewiesen, hat die Begrenzungen erwähnt; ich lasse diesen Teil daher weg.

Die Diskussion um die Volksinitiative «für preisgünstige Nahrungsmittel und ökologische Bauernhöfe» hat gestern deutlich gemacht, wie es um unsere Landwirtschaft steht. So braucht es zur Erhaltung des Bauernstandes da und dort die Möglichkeit, ein Ergänzungseinkommen aus betriebsnaher gewerblicher Tätigkeit zu erzielen.

Wir sind schon eine eigenartige Gesellschaft: Wir sprechen überall von der Notwendigkeit der Strukturangepassung, der Selbsthilfe und des Wettbewerbes – Kollege Loretan ist sicher einer der Wortführer in diesem Bereich. Wenn aber Bauern auf ihren Liegenschaften etwas diversifizieren wollen, stellen wir ihnen Hindernisse in den Weg. Es muss schliesslich jeder mit dem, was er hat, etwas machen können. Ein Nebenerwerb kann durchaus landschaftsschonend sein, weil der Bauer nicht genötigt ist, alles aus dem Boden herauszuholen. Er kann den Boden extensiver bewirtschaften. Ein kleiner Bauer braucht neben den Direktzahlungen und dem Erlös aus seiner Arbeit oft noch andere, seinen Fähigkeiten entsprechende Erwerbsquellen.

Die Sorge um die Erhaltung der Landschaft steht bei den Gegnern der Revision im Vordergrund. Ich bin auch Mitglied des Schweizerischen Bundes für Naturschutz, mir liegt die Landschaft auch sehr am Herzen. Was aber ist Landschaft? Landschaft ist vom Menschen gestaltete Natur. Die schweizerische Kulturlandschaft hat ihren grossen Reiz durch die Besiedelung und Pflege erhalten. Die Erhaltung dieser Kulturlandschaft verlangt, dass die Menschen in ihr tätig sind. Wenn die Bauern in die Städte abwandern, die Region aus Hoffnungslosigkeit verlassen – weil man ihnen keine Möglichkeit lässt, sich auf dem eigenen Boden und in den eigenen Gebäuden einen Zusatzverdienst zu verschaffen –, dann verödet, vergandet und verkommt die Landschaft.

In verschiedenen Zuschriften wurde der Kommissionsmehrheit vorgeworfen, sie habe keine Sensibilität für die Kulturlandschaft. Es wird auf die Umnutzung von Ställen und Rustici hingewiesen. Die Kulturlandschaft aber zerfällt erst, wenn sie nicht mehr genutzt wird! Gehen Sie einmal von der italienischen Riviera über die Berge ins Piemont, dann werden Sie ein Erlebnis haben, welches Sie erschrecken wird! An diesen Hängen war früher eine wunderbare Kulturlandschaft, ähnlich wie Sie das an den Hängen vom Genfersee Richtung Freiburg sehen: Schön gestaffelte Landschaft; viele Häuser waren dort. Wenn Sie heute dort hinauffahren, sehen Sie, dass das alles zerfällt; die Häuser sind verlassen, es sind Ruinen. Das ist für mich keine Kulturlandschaft. Eine Kulturlandschaft ist eine gepflegte, bewohnte und bebaute Landschaft.

So befinden wir uns in der paradoxen Situation, dass diejenigen, die die Kulturlandschaft wie einen Ballenberg schützen und die Entwicklung behindern wollen, sie eher dem Verfall preisgeben. Darum braucht es diese bescheidene Öffnung; es ist eine Öffnung mit Mass.

Der Rückweisungsantrag Aeby ist abzulehnen. Herr Aeby war Experte in unserer Kommission. Er hat uns alle Argumente vorgetragen. Wir haben sie gewertet und sind trotzdem zur Erkenntnis gekommen, wir sollten auf diese Vorlage eintreten.

Ich bitte Sie, das ebenfalls zu tun.

Inderkum Hansheir (C, UR): Es ist von verschiedenen Vorrednerinnen und Vorrednern auf das Spannungsfeld, in welchem diese Revisionsvorlage steht, hingewiesen worden. Ich meine, dass dieses Spannungsfeld im vorliegenden Falle vor allem aus zwei Gründen besonders ausgeprägt ist: Einerseits handelt es sich bei der Raumplanung und bei der Landwirtschaft, aber auch beim Gewerbe als einem doch wichtigen Sektor der Wirtschaft sowie beim Landschafts- und beim Natur- und Heimatschutz um heute politisch besonders sensible Bereiche. Andererseits ist die Öffnung gegenüber den Bedürfnissen der Landwirtschaft Ursache weiterer Spannungsfelder, an welchen die Interessen des Gewerbes, aber auch diejenigen des Landschafts- und des Natur- und Heimatschutzes partizipieren.

Zunächst wird betreffend die Sorge um die Bewahrung der Ziele der Raumplanung – ich will diese Ziele hier nicht wiederholen – vor allem ins Feld geführt, dass die Vorlage die Gefahr in sich berge, dass grossflächige Gebiete künftig zu Hors-sol- und Masttierhaltungszonen erklärt würden, was eine entsprechende Bautätigkeit zur Folge hätte.

Ich möchte in diesem Zusammenhang zunächst darauf hinweisen, dass Volk und Stände im Juni 1996 für die Landwirtschaft eine neue verfassungsrechtliche Grundlage geschaffen haben, worin die Multifunktionalität der Landwirtschaft zum Ausdruck kommt. Nun erscheint es mir nicht mehr als folgerichtig, wenn auch in der Umschreibung der Landwirtschaftszonen und damit der Zonenkonformität diese Multifunktionalität der Landwirtschaft ihrem Niederschlag findet. Demzufolge muss auch der Begriff der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung entsprechend angepasst werden, was mit dem Übergang vom Produktionsmodell zum sogenannten Produktemodell erfolgen soll. Ich möchte aber klar darauf hinweisen, dass die bodenabhängige Bewirtschaftung weiterhin der Grundsatz und die bodenunabhängige die Ausnahme sein soll. Damit diese Grundsatz-Ausnahme-Relation

gewährleistet ist, schlägt Ihnen die Kommission eine entsprechende Ergänzung bzw. Präzisierung in Artikel 16a vor. Sodann stösst die Vorlage bekanntlich wegen der Möglichkeit, einem landwirtschaftlichen Gewerbe einen nichtlandwirtschaftlichen Nebenbetrieb anzugliedern, auf Kritik. Die Argumente, die dagegen ins Feld geführt werden, kennen Sie auch. Ich möchte speziell auf ein Argument eingehen, nämlich auf das Argument, dass dadurch der Strukturwandel in eine falsche Richtung gelenkt und behindert würde. Geraide dieses Argument ist meines Erachtens höchst fragwürdig, vor allem mit Blick auf die Berglandwirtschaft.

Zu den Aufgaben der Landwirtschaft gehören bekanntlich auch die Sorge um die Erhaltung der Landschaft und – das ist meines Erachtens ausserordentlich wichtig – die Erhaltung der dörflichen Gemeinschaften. Damit die Bauern diese Aufgaben erfüllen können – und sie wollen dies als Bewirtschafter und nicht als vom Staat bezahlte Landschaftsgärtner, wie Herr Kollege Schmid Carlo gestern in einem anderen Zusammenhang gesagt hat, tun –, muss man ihnen geeignete Mittel in die Hand geben, um ihr Überleben zu sichern. Ein solches Instrumentarium besteht nun eben in der Möglichkeit, dem Landwirtschaftsbetrieb einen nichtlandwirtschaftlichen Nebenbetrieb anzugliedern. Die Möglichkeit, in den Industriebetrieben und im Baugewerbe einen Nebenerwerb zu finden, wie dies noch bis vor kurzem der Fall war, ist heute aufgrund der erschwertes wirtschaftlichen Verhältnisse praktisch kaum mehr gegeben.

Eine ins Gewicht fallende Konkurrenzierung des Gewerbes ist meines Erachtens nicht zu befürchten; denn erstens darf der gewerbliche Nebenbetrieb nur durch den Bewirtschafter selber geführt werden, zweitens werden allfällige Wettbewerbsvorteile durch Wettbewerbsnachteile wettgemacht, und drittens sind auch bei einem gewerblichen Nebenbetrieb die einschlägigen Bestimmungen über die Führung eines Gewerbes – seien diese gewerbepolizeilicher, umweltpolizeilicher, sozialer usw. Natur – zu beachten.

Was ich aber zugestehen möchte und was nicht einfach von der Hand zu weisen ist, ist die latent vorhandene Gefahr, dass der gewerbliche Nebenbetrieb mit der Zeit zum Hauptbetrieb werden könnte. Hier wird es vor allem auf einen korrekten und bestimmten Vollzug des Gesetzes durch die rechtsanwendenden Behörden ankommen, der bereits am Anfang, d. h. bei der Erteilung der Ausnahmehandlung, anzusetzen hat.

Ich möchte Ihnen meinerseits beantragen, auf den Entwurf einzutreten und den Anträgen der Kommission zuzustimmen.

Zimmerli Ulrich (V, BE): Gestatten Sie dem «Brandstifter», der seinerzeit vor sechs Jahren die Motion eingereicht hat, auch ein paar Sätze zur Vorlage, wie sie nun vorliegt. Ich hatte verlangt, dass die in der Landwirtschaftszone als zonenkonform geltenden Nutzungen zeitgemäss neu umschrieben werden und dass eine flexiblere Ordnung der Ausnahmen für Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen geschaffen werde. Ich habe immer darauf hingewiesen, dass es keineswegs darum gehe, eine raumplanungsrechtliche Palastrevolution auszurufen. Der Bundesrat hat das auch richtig verstanden und bereits im 7. Landwirtschaftsbericht aus dem Jahre 1992 selber auf die Notwendigkeit einer Teilrevision des Raumplanungsgesetzes hingewiesen. Er hat gesagt, dass im Rahmen der Zusammenarbeit von Raumplanung und Landwirtschaft nach flexibleren, mit den raumplanerischen Zielen und Grundsätzen verträglichen Lösungen zu suchen sei. Das ist genau das, was wir heute endlich tun wollen.

Warum besteht Handlungsbedarf, und warum können wir uns nicht damit begnügen, den Bundesrat zu beauftragen, die Verordnung ein wenig zu ändern? Ich will Ihnen dazu zwei Beispiele geben:

Am 26. Juli 1996 hat das Bundesgericht folgendes entschieden: «Die Haltung von vier Pensionspferden auf einem Landwirtschaftsbetrieb in der Landwirtschaftszone ist zonenkonform, wenn das auf dem Betrieb bodenabhängig produzierte Futter für die Ernährung der landwirtschaftlichen Nutztiere und der zusätzlichen Pensionspferde ausreicht.» Ein halbes

Jahr vorher hat das Bundesgericht zum Wohnen in der Landwirtschaftszone folgendes entschieden: «Ein Wohnhaus kann in der Landwirtschaftszone als zonenkonform anerkannt werden, wenn die Art der Bewirtschaftung die dauernde Anwesenheit der Betriebsleiterfamilie auf dem Hof erfordert, längerfristig ein erheblicher Beitrag zur Existenzsicherung in der bodenabhängigen Landwirtschaft erwirtschaftet werden kann und wenn die Betriebsführung von einer nahegelegenen Wohnzone oder einem Weiler aus nicht möglich ist.» Es ist also verhältnismässig schwierig, das sozioökonomische Anforderungsprofil für das zulässige Wohnen in der Landwirtschaftszone zu erfüllen, unbekümmert um die Tausende von Leuten, die das bereits tun, aber zum grossen Teil illegal! Das ist kein Vorwurf an das Bundesgericht. Dieses tut nichts anderes als das, was von ihm verlangt wird: Es legt das geltende Recht aus. Aber der konstruktive Beitrag des geltenden Raumplanungsrechts an den brutalen Strukturwandel in der Landwirtschaft ist praktisch gleich null.

Ein Wort zu Landwirtschaftspolitik und Raumplanung: Der Bundesrat schreibt in seiner Botschaft zur neuen «Agrarpolitik 2002» zum bäuerlichen Familienbetrieb folgendes: «Bäuerliche Betriebe entsprechen dem traditionellen Leitbild der Schweizer Landwirtschaft. Sie machen den grössten Teil der Landwirtschaft in ganz Europa aus und sind auch in wichtigen Ländern in Übersee die konkurrenzfähigste Betriebsform in der bodenbewirtschaftenden Landwirtschaft. Zwischen 'bäuerlich' und 'leistungsfähig' besteht kein Widerspruch.» (S. 55, Ziff. 132.1) Als wir seinerzeit das bäuerliche Bodenrecht in der Expertenkommission vorbereiteten, fanden wir, dass ein 15-Hektaren-Betrieb schon eine recht anständige Existenz biete. Im Bericht über die «Agrarpolitik 2002» steht, dass mit Betriebsgrössen von 30 bis 40 Hektaren in nächster Zeit vielleicht noch einigermassen kostendeckend produziert werden könne – ich spreche jetzt nicht vom Berggebiet.

Sodann steht in der erwähnten Agrarbotschaft aus dem letzten Jahr weiter: «Mehr als jede andere Bevölkerungsschicht dient die bäuerliche Bevölkerung als Projektionsfläche für Werte und Traditionen, die im Modernisierungsprozess allmäthlich verlorengehen. Je grösser das ökologische Defizit in der Arbeits- und Lebensweise der modernen Gesellschaft wird, um so grösser wird der Wunsch vieler Menschen nach Naturnähe in der Landwirtschaft. Eine heile Welt ohne Anpassungzwang steht aber auch hier im Widerspruch zu Effizienz und marktgerechtem Verhalten. Die Landwirtschaft wird deshalb einem idyllischen Wunschbild nie genügen können. Nachhaltig geführte bäuerliche Betriebe können ihm nahekommen, auch wenn Arbeit und Kapital effizient eingesetzt werden.» (S. 62)

Heute wissen wir, dass wir bald nur noch 60 000 Landwirtschaftsbetriebe haben werden. Zumal im Berggebiet werden wir gravierende Probleme bekommen, wenn wir nicht auf innovative Weise versuchen, diesen ländlichen Raum mit neuen Impulsen zu versehen. Im Mittelland werden enorme Probleme entstehen, wenn es uns nicht gelingt, die Zonenkonformität in der Landwirtschaftszone etwas offener zu umschreiben, ohne dass wir die Anliegen und Grundprinzipien der Raumplanung gefährden. Das war das Umfeld, in dem wir uns in der Kommission bewegt haben.

Der Bundesrat hat den Auftrag erfüllt. Als seinerzeitiger Motionär möchte ich ihm in aller Form dafür danken. Mit den von der Kommission angebrachten Änderungen sind meines Erachtens die Voraussetzungen dafür geschaffen worden, dass unsere Landwirtschaft endlich faire Rahmenbedingungen bekommt, um ihren verfassungsmässigen Auftrag zu erfüllen. Ich möchte hier in aller Form sagen, dass ich auch in der Kommission sehr dankbar für die kritischen Äusserungen war, namentlich der Vertreterinnen und Vertreter des Landschaftsschutzes, aber auch des Gewerbes. Wir haben damit gemerkt, wie schwierig die ganze Sache ist und dass wir sehr aufpassen müssen, dass wir das Fuder nicht überladen.

Gestatten Sie mir, in zwei, drei Bemerkungen noch zu sagen, wo ich die echten Prioritäten sehe: Bei der Präzisierung der Bestimmungen über die Landwirtschaftszone gehen Bundesrat und Kommission nun von einem Landwirtschaftsbegriff aus, der am Produkt anknüpft. Das ist bereits gesagt worden.

Damit steht das Raumplanungsrecht im Einklang mit der neuen Landwirtschaftsgesetzgebung. Die Raumplanung hat sich um den Raum und nicht um landwirtschaftliche Produktionsformen zu kümmern.

Lassen Sie mich mit aller Deutlichkeit sagen, dass der neue Landwirtschaftsartikel in der Bundesverfassung die bodenunabhängige Produktion in keiner Weise verbietet. Nur hat keinen Anspruch auf staatliche Förderungsmassnahmen, wer bodenunabhängig produziert; das ist klar. Würden wir aber die bodenunabhängige Produktion verbieten, wie es das geltende Raumplanungsrecht sehr weitgehend tut, dann verträren wir einen schweizerischen Alleingang. Ein solcher ist nicht zu rechtfertigen, wenn wir von unseren Bauern verlangen, dass sie unternehmerische Initiative entwickeln und sich dem Markt stellen. Oder anders gesagt: Wenn Sie diesen Umbau nicht wollen, dann müssen Sie Hand bieten dafür, dass wir blitzartig wieder eine andere Landwirtschaftspolitik beschliessen. Das bedeutet keineswegs, dass numehr der bodenunabhängigen Produktion in der Landwirtschaftszone Tür und Tor geöffnet würde, wie das von den Gegnern immer wieder behauptet wird. Warum nicht?

Erstens haben die Kantone in ihren Planungen den verschiedenen Funktionen der Landwirtschaftszone angemessen Rechnung zu tragen. Zweitens können Bauten und Anlagen, die über eine sogenannte innere Aufstockung hinausgehen, nur dann als zonenkonform bewilligt werden, wenn sie in einem Gebiet liegen, das vom Kanton in der Landwirtschaftszone durch entsprechende Planungen dazu freigegeben wird. Das ist in der Diskussion bereits gesagt worden, aber es kann nie genug wiederholt werden. Das ist alles nur möglich, wenn die an der Planung mitwirkende Bevölkerung davon überzeugt werden kann, dass die Landwirtschaft im fraglichen Gebiet diese Öffnung wirklich braucht, wenn sie ihren Verfassungsauftrag erfüllen soll. Ich sehe nicht ein, was daran verwerflich sein soll.

In bezug auf die Ausnahmen für das Bauen ausserhalb der Bauzonen möchte ich nachdrücklich betonen, dass die vorgeschlagenen Lockerungen praktisch ausschliesslich für die bessere Nutzung der bestehenden Bausubstanz gemeint sind und die bestehende Bausubstanz betreffen. Wenn wir nicht den Mut haben, das Gesetz zu ändern, gehen die bestehende Bausubstanz und damit das Landschaftsbild in Streusiedlungsgebieten kaputt. Es ist nicht zu bestreiten, dass der Bedarf an landwirtschaftlichen Ökonomiebauten dramatisch zurückgeht. Wenn wir im Gesetz keine Öffnung im Sinne von «Wohnen bleibt Wohnen» und gewissen Nebenerwerbstätigkeiten vornehmen, wären viele Bauten dem Verfall preisgegeben. Auch das ist bereits gesagt worden: Das kann nicht der Sinn einer vernünftigen Raumplanung sein.

Neu ist in diesem Zusammenhang, dass Zweckänderungen ohne weiteres bewilligungsfähig sind, wenn damit keine baulichen Massnahmen verbunden sind, also wenn nichts vorgekehrt wird, was baubewilligungspflichtig wäre. Konkret: Wenn ein Landwirt seinen Betrieb aufgeben muss – Strukturwandel – und beispielsweise Arbeitnehmer wird, aber weiterhin in seinem Bauernhaus wohnen möchte, soll er das tun dürfen. Eigentlich ist das eine Selbstverständlichkeit, nach geltemdem Raumplanungsrecht aber im Prinzip verboten. So etwas können Sie doch heute nicht mehr kommunizieren! Weiter sollen in einer bestehenden Baute in der Landwirtschaftszone nichtlandwirtschaftliche gewerbliche Tätigkeiten ausnahmsweise dann zulässig sein, wenn sie gemessen am landwirtschaftlichen oder gartenbaulichen Haupterwerb von untergeordneter Bedeutung sind – «Nebenerwerb» ist das Stichwort – und wenn der Landwirtschaftsbetrieb sonst nicht weiterbestehen könnte. Das sind sehr strenge Einschränkungen und Voraussetzungen.

Der Gesamtbetrieb untersteht im übrigen weiterhin integral dem bäuerlichen Bodenrecht. Es kann also keine Rede davon sein, dass damit die Landwirtschaftszone generell für gewerbliche Bauten und Anlagen geöffnet und das Gewerbe gegenüber der Landwirtschaft benachteiligt würden. Wenn gegen diese Neuordnung eingewendet wird, es würden damit Bauern zum Weitermachen ermuntert, die auf dem Markt

eigentlich keine Chancen hätten, dann betrachte ich das – mit Verlaub – als zynisch.

Gerade diese Präzisierungen im gewerblichen Bereich zeigen, dass es sich die Kommission wirklich nicht leichtgemacht hat. Wir haben um diese Gesetzesrevision gerungen. Wer es mit moderner Raumplanung ernst meint, sollte deshalb wirklich auf ideologische Grabenkriege verzichten und konstruktiv an der überfälligen Revision des Raumplanungsgesetzes mitwirken.

Alles in allem: Natürlich ist die Revision der Schlüsselbestimmungen in den Artikeln 16 und 24 eine Gratwanderung, wie es Herr Frick gesagt hat. Ich gehe noch etwas weiter und spreche von «Eiertanz auf dem Grat», wenn Sie das lieber wollen. Ich bin aber davon überzeugt, dass wir heute auf dem richtigen Weg sind.

Ich bitte Sie daher ebenfalls, auf die Vorlage einzutreten, den Rückweisungsantrag Aeby abzulehnen und den Anträgen der Kommission zuzustimmen.

Schallberger Peter-Josef (C, NW): Es wäre wohl für niemanden verständlich, wenn ausgerechnet der betroffene Berufsstand heute schweigen würde, nachdem die Revision des Bundesgesetzes über die Raumplanung für viele Bauernfamilien dringend nötig ist. Sie vermuten richtig, wenn Sie annehmen, dass das Votum des ehemaligen Gemeindepräsidenten einer ausgedehnten Nidwaldner Landgemeinde keine Kopie des Votums des ebenfalls langjährigen Stadtamans von Zofingen sein wird.

Es ist leider so, wie der Kommissionspräsident und weitere Votanten bestätigt haben: Die Landwirtschaft erlebt schwere Zeiten. Seit Beginn der neunziger Jahre verdienen die Bauern im Mittel 30 Prozent weniger. Dies ist die Folge von massiv rückläufigen Preisen bei wichtigen Erzeugnissen, wie Milch, Fleisch und Getreide, bei unverändert hohen Kosten sowie von Direktzahlungen, welche die Preiseinbussen nicht auszugleichen vermögen. Im Einkommensschwind kommen die schmerzlichen agrarpolitischen Umwälzungen für die Bauernfamilien zum Ausdruck, ausgelöst vor allem durch das Gatt-Abkommen, das wir aus Rücksicht auf unsere Sozialpartner nicht bekämpft haben, und durch die Reform der schweizerischen Agrarpolitik, die in der Folge vorzunehmen ist. Ein Ende der wirtschaftlichen Durststrecke, der gewaltigen strukturellen Veränderungen und des Arbeitsplatzabbaus, auch in der Landwirtschaft, ist nicht abzusehen.

Wir suchen Perspektiven. Die Bauern sind gefordert, sich künftig noch vermehrt selber zu helfen und sich noch mehr am Markt zu orientieren, denn die staatliche Preis- und Absatzgarantie für einzelne Produkte – beim Zuchtvieh hatten wir dies schon bisher nicht – soll im Zuge der laufenden Agrarreform durch die Totalrevision des Landwirtschaftsgesetzes verschwinden.

Eine Stütze für die Zukunft sehen zahlreiche Bauern in der Revision des Bundesgesetzes über die Raumplanung. Mit einer begrenzten Lockerung des Bauens in der Landwirtschaftszone soll den Bauern mehr Freiraum zur Erschließung zusätzlicher Einkommensquellen auf dem Betrieb selbst gegeben und eine rasche und unkomplizierte Reaktion auf Veränderungen des Marktes ermöglicht werden. Ein flexibleres Bundesgesetz über die Raumplanung bildet eine der so dringend benötigten Zukunftsperspektiven, kann aber selbstverständlich nicht der rettende Anker für jeden Betrieb sein.

Der Grund für die Neuausrichtung – das Bauen ausserhalb der Bauzonen – ist im Planungsrecht längst zu einem Dauerbrenner geworden. Das haben auch viele Bauern erfahren, die ihre Betriebe modernisieren und den veränderten wirtschaftlichen Rahmenbedingungen anpassen wollten. Sie stiessen dabei bei den Behörden, Planern und auch bei Umweltorganisationen auf harten Widerstand. Eine grosse Anzahl von Gerichtentscheiden betreffend Zulassung von Gewächshäusern, Aufstockung der Betriebe mit Nutztierställen, Stöcklibauten, Pferdepensionen oder Zweckänderungen für kleingewerbliche Nutzungen belegen dies. Das Raumplanungsgesetz gibt auf diese in der Praxis vorkommenden Fälle keine gültige Antwort. Es überlässt die Auslegung in zu

vielen Fällen den Gerichten, die sich mit dieser Materie äusserst schwertun. Ich kann nach dem Votum von Herrn Zimmler auf Detailbeispiele verzichten.

Auch ich sehe es als Aufgabe des Gesetzgebers und nicht der Richter, zu sagen, was in der Landwirtschaftszone gebaut werden darf. Das zu enge Korsett der Raumplanung ist zu lockern. Allein von den Einnahmen aus der Produktion von Nahrungs- und Futtermitteln im herkömmlichen Sinn und den Direktzahlungen werden viele Bauernfamilien in Zukunft nicht überleben können. Sie brauchen, wenn sie überleben wollen, weitere Entfaltungsmöglichkeiten. Für einen Zu- oder Nebenerwerb ausserhalb des Betriebes sind die Chancen heute stark gesunken, denn das Arbeitsplatzangebot im Nebenerwerbssektor wird dünner und dünner. Was liegt da näher, als einen zusätzlichen Betriebszweig aufzubauen oder neue Dienstleistungen anzubieten? Das geht von der Aufstockung in der Tierhaltung bis zur Betreuung von behinderten oder psychisch kranken Menschen, oder es werden, um die Wertschöpfung auf dem Betrieb zu steigern, eigene Produkte weiterverarbeitet, veredelt.

Die Aufnahme neuer Tätigkeiten ist fast immer mit baulichen Massnahmen verbunden, benötigt also eine Baubewilligung. Prompt beginnen die Probleme, wenn der Neubau, der Umbau oder die Zweckänderung eines bestehenden Gebäudes in der Landwirtschaftszone realisiert werden sollen. Wer neue Wege beschreiten will, beisst bei den Bau- und Planungsbehörden bald einmal auf Granit, weil der Fall nicht ins bekannte Schema passt und auf grosse Skepsis stösst. Allzuoft ist die bequemste Antwort der Bewilligungsbehörde eine Ablehnung des Baugesuchs, und dann beginnt der Kampf, die raumplanerische Zwangsjacke zu sprengen, was viel Zeit, Geld und auch Nerven kostet. Oder die andere Variante: Man gibt entmutigt auf.

Solche Zustände dürfen nicht länger weiterbestehen. Das viel zu enge Korsett muss gelockert werden. Den Bauernfamilien sind Türen in die Zukunft zu öffnen. Den Betrieben, die an ihre Zukunft glauben, sind Entfaltungsmöglichkeiten zu bieten. Unzeitgemässen Behinderungen sind abzubauen. Die unternehmerische Freiheit muss wieder viel mehr Raum bekommen, was uns auch die Behörden, die uns vorstehen, predigen.

Die Raumplanung ist gefordert, die unternehmerischen und innovativen Bauern nicht länger zu entmutigen. Der ländliche Raum und insbesondere die Berg- und Randgebiete dürfen nicht durch eine ängstliche und überholte Raumplanung erstickt werden. Die Änderung des Raumplanungsgesetzes im Sinne der vorgeschlagenen, massvollen Öffnung ist unerlässlich. Unbegründete Ängste aus Planer- und Umweltschutzkreisen dürfen ruhigen Gewissens abgebaut werden. Dieses Thema ist heute ausführlich abgehandelt worden.

Die UREK hat Leitplanken gesetzt und Grenzpfähle eingeschlagen; ich brauche nicht mehr weiter darauf einzugehen. Ich habe darum kein Verständnis für jene Kreise, die wegen der geplanten Revision auch heute noch den Teufel an die Wand malen und uns weismachen wollen, wir würden die Landschaft schädigen.

Zusammenfassend: Die Vorlage der UREK ist ein vernünftiger Lösungsansatz. Ich bin keineswegs der Meinung, das geltende Raumplanungsgesetz mit der Trennung von Bau- und Landwirtschaftszonen müsse auf den Kopf gestellt werden. Dass es mir ernst ist, ersehen Sie daran, dass ich keinerlei Anträge für eine weiter gehende Öffnung gestellt habe. Ich wünsche eine massvolle, kontrollierte Öffnung zur Abfederung der Auswirkungen der Reform der Agrarpolitik und ohne Gefährdung einer nachhaltigen Entwicklung im ländlichen Raum. Mit anderen Worten: Der Kurswechsel in der Agrarpolitik verlangt nach Anpassungen in der Raumordnungspolitik. Die Bauern und ihre Organisationen verlangen nichts Unvernünftiges; ich hoffe, dass ihre Erwartungen von unserem Rat erfüllt werden.

Brändli Christoffel (V, GR): Herr Loretan hat – etwas vereinfachend dargelegt – gesagt, er habe in der Kommission keinen Rückweisungsantrag gestellt, weil zu viele Experten und Fachleute anwesend gewesen seien. Offensichtlich hält also

ein Rückweisungsantrag einem fachlichen Urteil nicht stand. Ich bin überrascht, dass er jetzt den Rückweisungsantrag Aeby unterstützt, nachdem ich immer geglaubt habe, unser Rat verfüge bezüglich Fachkompetenz über unbegrenzte Fähigkeiten. (Heiterkeit)

Wir müssen uns grundsätzlich überlegen: Wollen wir den Gesetzgebungsprozess in Gang bringen oder nicht, um Fragen zu diskutieren, die im Raum stehen? Es stehen meines Erachtens folgende drei Fragen zur Diskussion:

1. Wie soll das Raumplanungsgesetz an den Strukturwandel in der Landwirtschaft im Sinne einer Flexibilisierung der Landwirtschaftszone angepasst werden?

2. Was passiert mit den vielen Bauten, die heute nicht mehr genutzt werden?

3. Wie weit soll in landwirtschaftlichen Gebäuden gewerbliche Nutzung betrieben werden? Teilweise wird das heute schon gemacht, aber wir müssen dieses Problem einer Lösung zu führen.

Ich bin für Eintreten. Ich teile die Meinung, dass wir auf einer Gratwanderung sind. Völlig unbestritten ist für mich, dass die Trennung von Baugebiet und Nichtbaugebiet Priorität haben muss. Aber wir müssen vernünftigen und begründbaren Einzelbedürfnissen die Möglichkeit geben, sich auch ausserhalb der Bauzone zu entfalten. Dabei – es scheint mir wichtig, dies festzustellen – ist es notwendig, dass wir auf jene Kantone Rücksicht nehmen, die in den letzten Jahren Raumplanung sehr ernsthaft an die Hand genommen und damit einen wesentlichen Beitrag zum Landschaftsschutz geleistet haben.

Ich bin immer wieder überrascht, wie in diesen Debatten die Vollzugsorgane kritisiert werden. Ich hatte zwölf Jahre Gelegenheit, Raumplanung an vorderster Front zu betreiben. Da wird irgendein Stall, der zu einem Ferienhaus umgebaut wurde, als schlechtes «Musterbeispiel» hingestellt und der ganze Vollzug kritisiert. Man muss aber doch feststellen, dass der Vollzug von Raumplanung in der Schweiz ein ausserordentlich schwieriges Gebiet ist. Es darf auch festgestellt werden, dass in den Kantonen seit den sechziger, siebziger, achtziger Jahren insgesamt Ausserordentliches geleistet wurde und dass wir heute weitgehend eine saubere Trennung zwischen Baugebiet und Nichtbaugebiet haben. Dieses ganze Vollzugsproblem ist nicht das Problem, das sich mit dieser Revision stellt. Das Problem der Durchsetzung stellt sich beim geltenden Gesetz und wird sich auch bei zukünftigen Gesetzen stellen.

Zur Revision als solche: Es geht nicht darum – ich war etwas überrascht über den Hinweis von Kollege Loretan –, dass man jetzt jeden Stall und jedes Gebäude im Berggebiet zu einem Ferienhaus umwandeln kann. Wenn das der Fall wäre, würde der Kanton Graubünden energisch dagegen antreten. Wir haben sogar in der kantonalen Gesetzgebung festgehalten, dass leerstehende Ställe, die keinen Wohnnutzen haben, eben nicht zu Ferienhäusern umgebaut werden können. Aber es geht in diesem Bereich darum, dass wir den Grundsatz «Wohnen bleibt Wohnen» durchsetzen.

Wir haben heute teilweise unmögliche Situationen: Wenn ein Bauer seinen Betrieb aufgibt und seine Wohnung ausgebaut hat, so darf diese Wohnung nicht mehr bewohnt werden, ausser durch einen Bauern. Oder: Wenn Sie ein Maiensäss für Ferien und für einen Landwirt genutzt haben, ist das in Ordnung, und sie können das weiterhin tun. Wenn die Hütte aber bisher nur landwirtschaftlich genutzt wurde, dürfen Sie sie nach den vorliegenden Entscheiden nicht während der Jagd benutzen. Das sind doch Dinge, die keinen Sinn machen. Wir müssen dieses Problem der Zweckänderung oder des Grundsatzes «Wohnen bleibt Wohnen» unbedingt umsetzen.

Bei der Hors-sol-Produktion haben wir uns in der Kommission überzeugen lassen, dass der Übergang vom Produktions- zum Produktemodell vertretbar ist. Es ist nicht zu erwarten, dass hier Ausserordentliches passiert. Wichtig scheint mir in diesem Zusammenhang, dass keine neue Planungswelle ausgelöst wird. Ursprünglich war die Meinung ja die, dass alle Landwirtschaftszonen im Hinblick auf eine allfällige bodenunabhängige Produktion überprüft werden sollten. Das haben wir jetzt in der Kommission umgekehrt und gesagt: Dort, wo

man das machen will, muss man das mit einer Positivplanung tun. Ich bin froh darüber, dass man das gesagt hat, und ich hoffe, dass man bei der Positivplanung dann auch verfahrensmässig möglichst einfache Lösungen sucht.

Zum dritten Thema, der gewerblichen Nutzung: Dort haben wir jetzt ein restriktives Konzept auf dem Tisch. Es wird auch hier sehr viel von der Umsetzung an der Front abhängen. Der Bundesrat ist in bezug auf die Verordnung und vor allem auch in bezug auf die Kontrollmechanismen gefordert. Ich bin auch der Meinung, dass man den berechtigten Einwänden von seiten des Gewerbes betreffend Wettbewerbsverzerrungen Rechnung tragen muss.

Die vorliegende Revision befasst sich mit einem Teilbereich. Sie geht nicht auf alle Flexibilisierungswünsche ein, die heute im Raum stehen. Ich möchte beispielsweise die Baumöglichkeiten in Streusiedlungsgebieten sowie grössere Freiräume für die Kantone im Bereich der Anwendung von Artikel 24 Absätze 1 und 2 RPG erwähnen.

Wir haben auch diese Themen in der Kommission kurz angesprochen und dabei festgestellt, dass es keinen Sinn macht, die Gesetzgebung in diesen Bereichen zu öffnen. Allerdings wurde auch festgehalten, dass man im Rahmen der bestehenden Gesetzgebung hier doch mehr Flexibilität ermöglichen könnte und auch ermöglichen sollte. Ich wäre deshalb sehr froh, wenn man dann bei der Revision der Verordnungen die Fragen, die von seiten der Kantone im Raum stehen, auch mitüberprüfen und in den Verordnungen vernünftigen Regelungen zuführen würde.

Ich bitte Sie in diesem Sinne, auf den Entwurf einzutreten.

Respini Renzo (C, TI): Je suis favorable à l'entrée en matière et je salue même avec grand plaisir et satisfaction le message du Conseil fédéral, ainsi que le rapport issu des travaux de la commission.

Il y a une évolution dans la pratique et dans la conception même de l'aménagement du territoire dans notre pays. En 1969, quand on a voté l'article 22quater de la constitution, l'aménagement du territoire était conçu comme la règle fixant l'occupation rationnelle du territoire et la séparation des zones agricoles et des zones d'habitation. C'était le but essentiel et aussi la vision de l'aménagement du territoire en 1969. Dix ans après, au moment de l'adoption de la loi fédérale qui est toujours en vigueur, la vision avait déjà évolué. On parlait de développement harmonieux du pays, on parlait de favoriser la vie sociale et économique du pays. Il y avait donc déjà une nouvelle conception de l'aménagement du territoire.

Aujourd'hui, on constate qu'il y a de nouvelles nécessités et qu'il faut donner de nouvelles dimensions à notre réglementation et à notre législation sur l'aménagement du territoire. Pourquoi? Pour la simple et bonne raison qu'il y a présentement de nouvelles exigences auxquelles il faut faire face. Il y a des changements au niveau de l'agriculture. L'agriculture doit être rendue plus dynamique, plus compétitive, plus concurrentielle. Il y a aussi des aspects nouveaux liés à la sensibilité à l'égard du territoire, je dirais qu'il existe une culture même du territoire. Celle-ci est, entre autres, représentée par la sensibilité qu'on a vis-à-vis de toutes ces constructions qui, jadis, étaient agricoles et avaient une fonction agricole et qui ne peuvent plus être utilisées pour l'agriculture. Le projet du Conseil fédéral tel qu'il est ressorti des travaux de la commission tient compte de ces exigences nouvelles; il innove et propose des solutions pratiquables et intelligentes.

Pour certains, la loi a une fonction uniquement conservatrice et on peut se demander si notre loi sur l'aménagement du territoire n'est pas trop conservatrice. Moi, je n'irai pas jusque là, mais j'en viens à dire que certaines dispositions du texte actuel sont maintenant dépassées. La preuve en est que la jurisprudence du Tribunal fédéral est allée de l'avant. C'est la jurisprudence et non la politique qui a innové. Ce n'est pas le législateur, mais la jurisprudence du Tribunal fédéral qui a répondu aux exigences nouvelles.

Je cite un exemple: le développement interne des entreprises agricoles, la «innere Aufstockung», auquel le Tribunal fédéral a donné, indépendamment de l'évolution législative, une réponse au niveau de la jurisprudence. Le projet que

nous présente le Conseil fédéral tel qu'il est ressorti des travaux de la commission récupère ces concepts jurisprudentiels, rattrape le retard vis-à-vis d'une évolution sociale et économique indispensable, ordonne les nouvelles conceptions et s'ouvre aux exigences nouvelles, notamment en matière agricole.

Une loi – et c'est ma troisième et dernière réflexion – peut être aussi inutile, inutile parce qu'elle est contraire aux sentiments de la population, inutile parce que le sentiment de la population vis-à-vis d'une culture, notamment en matière de territoire, ne trouve pas une réponse dans la loi. Je reprends ici l'intervention de M. Iten et je me réfère aux problèmes de ce qu'on appelle en général les cas des «rustici», donc les cas d'abus commis par la population qui ne suit pas les dispositions législatives. Pourquoi y a-t-il abus dans les cas des «rustici»? Il y a abus simplement parce que la loi empêche toute utilisation des «rustici». Cette interdiction va contre le bon sens commun, elle va contre la culture du territoire qui est présente dans notre population ou du moins dans la population des régions des vallées alpines. C'est pour cette raison que la loi actuelle, qui est une loi de pure interdiction, est ressentie comme une «legge ladra», comme on dit en italien, parce qu'elle exproprie la population de son droit vis-à-vis d'un patrimoine auquel elle est très liée. Cette interdiction est conçue comme un acte d'arrogance intellectuelle, un diktat contre le sens commun de la culture du territoire.

C'est seulement grâce à la sensibilité d'un spécialiste en la matière, M. Zimmerli, vice-président de notre Conseil, à la sensibilité de M. Koller, président de la Confédération, et de ses collaborateurs qu'une réponse a pu être donnée au problème de ces constructions jadis agricoles qui ne trouvent plus aujourd'hui la possibilité d'être utilisées pour l'agriculture. Ainsi, une solution a été trouvée au niveau législatif avec le nouvel article 24a qui vous est présenté. C'est une solution judicieuse qui permet des restructurations intelligentes, respectueuses d'un patrimoine qui existe et que la population veut garder et sauvegarder; c'est une solution qui permet de sauvegarder des exemples uniques d'architecture agricole et qui permet aussi de sauvegarder les environs de ces constructions qui forment un ensemble qui fait partie du territoire et que la loi sur l'aménagement du territoire doit certainement prendre en considération, et non pas simplement ignorer.

C'est une solution stricte qui interdit les abus et qui peut, d'après moi, être souscrite avec satisfaction, mais aussi avec tranquillité.

Bieri Peter (C, ZG): Wenn ich zu diesem Thema das Wort kurz ergreife, hat das zwei Gründe: Als landwirtschaftliche Betriebsberater sind wir sehr häufig involviert, wenn es darum geht, in der Landwirtschaftszone irgendwelche Bauten zu erstellen. Unsere Aufgabe ist dann insofern schwierig, als wir sehr oft zwei Herren dienen müssen. Wir klären im Auftrag des Raumplanungsamtes ab, welche Bedürfnisse in welcher Grösse ausgewiesen sind. Gleichzeitig werden wir von Landwirten angefragt, zuweilen auch bestürmt, wie sie argumentieren und vorgehen müssten, um die Bewilligung für Um-, An- oder Neubauten zu erhalten.

In meiner früheren Funktion als Exekutivmitglied einer Gemeinde war ich aber auch im amtlichen Entscheidungsprozess mitinvolviert und verpflichtet, den raum- und zonenplanerischen Vorschriften nachzukommen. Aufgrund dieser Erfahrungen habe ich eine praktische Vorstellung, welch schwieriges Unterfangen es ist, die Ansprüche der Grund-eigentümer und diejenigen der Raumplanung unter einen Hut zu bringen.

Aus agrarpolitischer Sicht ist sicher ein bestimmter Handlungsbedarf vorhanden. Wir haben gestern im Rahmen der VKMB-Initiative gesehen, dass es nicht die Absicht sein kann, mit dem Rezept der Strukturbereinigung allein den neuen Herausforderungen der Agrarpolitik entgegenzutreten. Vielmehr muss es auch ein Ziel sein, den kleineren Betrieben eine zusätzliche Einkommensmöglichkeit zu gewähren. Mit einer begrenzten Lockerung des Bauens in der Landwirtschaftszone geben wir den Bauern mehr Freiraum zur Er-

schliessung zusätzlicher Einkommensquellen, und das auf dem Betrieb.

Die dezidierte Öffnung der Landwirtschaftszone darf aber nicht zum Bumerang für den Berufsstand selbst werden. Es ist deshalb absolut dringlich, dass diese Änderung im Einklang mit der neuen Agrargesetzgebung und ganz besonders mit dem bäuerlichen Bodenrecht steht. Es darf nicht eintreffen, dass ein Betrieb, dessen Aufstockung wegen eines Kleingewerbes erfolgte, in einem späteren Zeitpunkt durch Realteilung aufgeteilt wird. Es ist auch notwendig, dass dem Ertragswertprinzip, auch beim Vorhandensein einer inneren oder äusseren Aufstockung, auf jeden Fall Nachachtung verschafft wird. Das kann nur geschehen, wenn der landwirtschaftliche und der nichtlandwirtschaftliche Teil eines Betriebes eine Einheit im Sinne der Existenzsicherung für eine bäuerliche Familie darstellen.

Bereiche wie Garten- und Gemüsebau, Baumschulen, Kleingewerbe ohne grössere Umwelt- und Verkehrsbelastung sind sicher einige mögliche Beispiele. Meine Erfahrung als Landwirtschaftslehrer zeigt mir, dass heute viele junge Bauern Schreiner, Zimmermann, Gärtner oder Landmaschinenmechaniker als Zweitberuf lernen. Ich weiss zum Beispiel auch von einem jungen Bauern, der als Zweitberuf Psychiatriepfleger lernte und die Absicht hat, später psychisch Kranke auf einem kleinen Betrieb eine Rekonvaleszenz zu ermöglichen.

All das braucht bestimmte bauliche Änderungen der bisherigen Betriebe, damit diesen neuen Herausforderungen Rechnung getragen werden kann.

Ein heikler Punkt scheint mir die fremde Verwendung leerstehender Ökonomiegebäude zu sein. Es geht mir nicht um die Maiensässe und die Rustici im Kanton Graubünden und im Tessin. Vielmehr denke ich an die doch recht zahlreichen leerstehenden Ställe in unserem Mittelland. Ich habe in meiner Zeit als Gemeinderat verschiedenste Gesuche erhalten, solche nicht mehr verwendeten Ökonomiegebäude für Warenlager, Magazine für das Baugewerbe oder für Parkiermöglichkeiten für Autos und Schiffe zu erhalten. Ich halte es für äusserst schwierig, nach einer einmal erteilten Bewilligung später Kontrollen durchzuführen und allfällige Korrekturen und Massnahmen vorzunehmen.

Ein letzter Punkt, der uns erfahrungsgemäss immer wieder Schwierigkeiten bereitet hat: Ich habe in meiner beruflichen Tätigkeit schon Dutzende Male nachweisen müssen, dass der Betrieb einen oder mehrere familienfremde Angestellte benötige, die eigene Notwohnungen nötig hätten. Ich habe jeweils Arbeitszeitberechnungen angestellt. Fiel das Ergebnis positiv aus, so war der Anlass für eine Angestelltenwohnung gegeben, obwohl ich – aus mehrfacher Erfahrung gewitzigt – sicher war, dass dieser Betrieb die anfallenden Arbeiten mit einem Saisonier bewältigte.

Ich erachte es als Notwendigkeit, dass wir bei der Frage der Angestelltenwohnung eine eindeutigere Praxis haben. Allein der Nachweis, dass eine Wohnung aufgrund des Arbeitsanfalles benötigt wird, vermag meiner Ansicht nach zu wenig zu bewirken. Ich frage mich, ob hier nicht in irgendeiner Form auch der Tatbeweis erbracht werden müsste, indem Fremdvermietungen ausgeschlossen werden. Ich weiss, dass hier in dieser Frage nichts neu geregelt wird. Die jetzige Lösung vermag mich jedoch aufgrund der Erfahrung nicht zu befriedigen.

Aufgrund meiner Erfahrung in dieser Angelegenheit betrachte ich eine massvolle Lockerung als sinnvoll, würde mich jedoch sowohl aus raumplanerischen wie auch aus Gründen der Erhaltung des bäuerlichen Grundbesitzes hüten, die Tore hier allzu weit zu öffnen.

In diesem Sinne bin ich für Eintreten auf die Gesetzesänderung.

Bisig Hans (R, SZ): Was wir hier beschliessen, begleitet mich nachher in meinem Berufsalltag. Gestatten Sie mir daher eine konstruktiv-kritische Stellungnahme.

Das geltende Raumplanungsgesetz ist am 1. Januar 1980 in Kraft getreten. Seither – seit 17 Jahren also – konnten Bund, Kantone und Gemeinden damit Erfahrungen sammeln. Trotz

erkanter Mängel und Lücken gelang es leider nicht, die unterschiedlichen Ansprüche an den begrenzten Raum und die damit zusammenhängenden Nutzungskonflikte so zu kanalieren, dass eine Totalrevision mehrheitsfähig geworden wäre. Diese Ausgangslage bedeutete letztlich den Abbruch der Übung «Totalrevision» und die Beschränkung auf punktuelle, wenig umstrittene Teilrevisionen.

Am 6. Oktober 1995 haben wir die Mängel im Erschliessungsrecht korrigiert sowie eine Vereinfachung, Beschleunigung und Koordination der Bewilligungsverfahren vorgenommen. Damit wurde den vielfältigen Forderungen nach Deregulierungen in der Raumplanung als dringend notwendiger Beitrag zur marktwirtschaftlichen Erneuerung in der Schweiz Rechnung getragen. Zu mehr reichte es bisher nicht. Meine ökologisch und ökonomisch sinnvolle Motion betreffend die Ergänzung von Artikel 24 des Raumplanungsgesetzes hinsichtlich Erschliessungsanlagen ausserhalb der Bauzonen haben Sie zwar überwiesen; der Nationalrat war aber aus mir unerfindlichen Gründen anderer Meinung.

Nun steht eine weitere Teilrevision zur Diskussion, und andere werden folgen. Wir zwingen damit die Kantone, ihre soeben revidierten Planungs- und Baugesetze erneut zu überarbeiten und nehmen laufend Phasen der Rechtsunsicherheit in Kauf. Auch wenn ich das Ziel der Teilrevision klar unterstütze, melde ich meine Vorbehalte zu dieser Salamitaktik an. So können wir mit den Kantonen nicht umspringen, ist Raumplanung als Vollzugsaufgabe doch primär Sache der Kantone. Trotzdem ist es richtig, wenn eine gesellschaftsnahere Nutzung der Landwirtschaftszone und eine flexiblere Ordnung der Ausnahmen für Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen ermöglicht werden.

Ein flexibleres Ausnahmeregime reklamieren auch verschiedene Kantone, schafft ihnen doch die restriktive Bundesgerichtspraxis echte Vollzugsprobleme. Aus meiner Sicht gibt es tatsächlich keinen objektiven Grund, warum den Kantsregierungen als vom Volk gewählte Exekutivbehörden nicht mehr Kompetenzen zugestanden werden sollen. Sie handeln zweifellos mindestens so verantwortungsbewusst wie Organe des Landschaftsschutzes und des Bundes.

Die neue Landwirtschaftspolitik und die Uruguay-Runde des Gatt als Katalysator der Agrarreform verlangen mehr Solidarität mit der Landwirtschaft. Mittel für eine Umverteilung stehen aber nur beschränkt zur Verfügung. Der Landwirtschaft muss darum Handlungsspielraum zurückgegeben werden, wenn sie überleben soll. Der Grundsatz einer Trennung von Baugebiet und Nichtbaugebiet ist und bleibt unbestritten. Trotzdem muss ausserhalb der Bauzone gebaut werden können. Unsere Bauern sind Produzenten und nicht nur dezentrale Besiedler unserer Landschaft. Es fällt mir auf, dass Kritiker einer Öffnung der Landwirtschaftszonen fast ausschliesslich aus städtischen und Umweltschutzkreisen stammen. Offenbar trauen sie der Landwirtschaft die Wahrung der eigenen Interessen und den Kantsregierungen das erforderliche Verantwortungsbewusstsein nicht zu.

Auch unter Berücksichtigung der erwähnten Vorbehalte liegt die Teilrevision des RPG aus meiner Sicht richtig. Sie anerkennt die Bedürfnisse einer überlebensfähigen Landwirtschaft und nimmt zur Kenntnis, dass bereits heute jedes vierte Gebäude ausserhalb der Bauzonen liegt. Diese gewachsenen Strukturen gehören zur Eigenart der schweizerischen Landschaft, die es zu bewahren gilt.

Die vorgeschlagenen Änderungen lassen allerdings noch einige Fragen unbeantwortet. Der revidierte Artikel 16 umschreibt zwar die Landwirtschaftszonen umfassender, lässt aber Interpretationsspielräume offen, die in der Praxis Beurteilungs- und Vollzugsprobleme erwarten lassen. Meine negativen Erfahrungen mit dem Vorrang der Fruchtfolgeflächen lassen mich bei einer Formulierung «Landwirtschaftszonen dienen der langfristigen Sicherung der Ernährungsbasis» vorsichtig werden. Heisst dies, dass die heute ausgeschiedenen Fruchtfolgeflächen praktisch unantastbar werden, auch wenn übergeordnete raumplanerische Bedürfnisse dagegen sprechen?

In meinem Kanton wird beispielsweise gerade jetzt äusserst umständlich, zeitaufwendig und mit absolut unnötigen Ko-

stenfolgen darüber diskutiert, ob zwei Oberstufenschulhäuser am für optimal befundenen Standort auch gebaut werden dürfen oder ob die Fruchtfolgefläche hier Vorrang habe.

Diese zwei Beispiele zeigen mir, dass Raumplanung eben nicht gesamtheitlich verstanden wird. Die Fassung des Bundesrates verzicht auf eine explizite Erwähnung der Langfristigkeit der Ernährungsbasis. Nach meiner Lesart akzeptiert der Bundesrat damit zu Recht, dass der antiquierte Grundsatz «landwirtschaftlicher Boden den Bauern» im Lichte der neuen Agrarpolitik hinterfragt werden muss. Angesichts der massiv gesteigerten Produktion relativieren selbst Bauernvertreter die bisherige Art der Sicherung der Ernährungsbasis und zeigen sich gegenüber einer alternativen Bodennutzung im Sport- und Freizeitbereich durchaus offen.

Eine Reduktion der Fruchtfolgeflächen in der Gröszenordnung von 10 bis 20 Prozent wird für durchaus realistisch und sogar wünschenswert angesehen. Die gleichwertige Sicherung des Erholungsraums weist ja direkt in diese Richtung, also in eine Richtung nach mehr Arten von Landwirtschaftszonen. Auch die in Artikel 16 mit einer Ausnahme gewählte Mehrzahl weist in diese Richtung. Man spricht immer von «Landwirtschaftszonen» und nur ein einziges Mal von «einer Landwirtschaftzone».

Artikel 24 Absatz 4 fixiert das Realteilungs- und Zerstückelungsverbot gemäss Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht; dies auch für Nebenbetriebe mit Ausnahme eines nichtlandwirtschaftlichen Wohnteils. Ich frage mich: Ist hier «eines» als absolute Zahl zu verstehen? Und wie verhält es sich beispielsweise mit einem gutgehenden, beliebten Bauernrestaurant ausserhalb der Bauzone? Ich frage mich tatsächlich, ob die Folgen so detaillierter Regelungen auch tatsächlich erkannt werden. Ziel der Übung ist doch die Unterstützung der Strukturentwicklung durch eine Erweiterung der Nutzungsmöglichkeit überschüssiger Bausubstanz und letztlich auch eine Erleichterung der Strukturanpassung durch die erhöhte Bodenmobilität. Die Anpassung von Artikel 60 des Bundesgesetzes über das bäuerliche Bodenrecht sollte darum über den Gebäudebereich hinausgehen, ist es doch kaum sinnvoll, dass kleinere und mittlere Betriebe nicht real geteilt werden dürfen, falls niemand in der Familie einen solchen Betrieb weiterführen will.

Ich hoffe, dass diese wesentlichen, offenen Fragen zufriedenstellend beantwortet werden können und dass sich der Zweitrat damit auch noch befassen wird.

Ich bin mit wenig Begeisterung für Eintreten auf die aus meiner Sicht mindestens seit dem Expertenentwurf massiv abgespeckte Teilrevision.

Maissen Theo (C, GR): Die Diskussion zeigt, dass die Umsetzung der Grundsätze der Raumplanung, wie sie in Artikel 22quater der Bundesverfassung festgehalten sind, ein sehr dorniger Weg ist. Die Nutzungsansprüche steigen in einem knapper werdenden Raum, und wenn die Spielräume in diesem knapper werdenden Raum enger werden, steigen die Interessenkonflikte. Damit wird die Raumplanung als gesellschaftspolitischer Auftrag ständig wichtiger, wenn auch schwieriger. Mir sind von der Praxis her kaum Rechtsnormen bekannt, die in den Einzelfällen derart schwierig anzuwenden sind, massgeschneidert wären und manchmal auch den Betroffenen schwierig zu erklären sind – schwierig deshalb, weil nicht immer vernünftige Lösungen gefunden werden können. Denn in der Anwendung gibt es vielfach unverhältnismässige Härten, die zwar in der Konsequenz der Umsetzung der Prinzipien liegen, aber manchmal nicht nachvollziehbar sind und nach meinem Dafürhalten auch nicht stets einen Nutzen für die Raumplanung haben. Ich bin deshalb – wenn auch mit gemischten Gefühlen und mit einer gewissen Skepsis – der Auffassung, dass diese Teilrevision nötig ist.

Wir stehen vor einem Paradigmawechsel: Die Multifunktionalität der Landwirtschaft, die wir wünschen, wird nun umgemünzt in eine Multifunktionalität der Landwirtschaftszone, und das ist nicht ganz das gleiche. Wir gehen von der bodenabhängigen Nutzung dieses Prinzips weg, indem wir sagen: Es sollen, mit entsprechenden Bauten, auch bodenunabhängige Nutzungen möglich sein. Da gibt es Argumentationsket-

ten, die etwas stutzig machen, z. B. auch in der Botschaft auf Seite 12: Es wird Bezug genommen auf die Volksabstimmung vom 12. März 1995 über verschiedene Bestimmungen betreffend die Landwirtschaft. Es heisst dort, diese Abstimmungsresultate müssten so interpretiert werden, dass die Reformen in Richtung mehr Markt und mehr Ökologie mit höchster Priorität und Konsequenz durchzuführen seien. Dies gelte auch für die in diesen Zusammenhang gehörende Teilrevision des Raumplanungsgesetzes. Man argumentiert, diese Öffnung sei auch in Richtung mehr Ökologie zu verstehen.

Ich frage mich, ob alle, die für mehr Ökologie in der Landwirtschaft sind, diese Interpretation unterschreiben könnten. Wir kommen nämlich nicht umhin, festzuhalten, dass mit dieser Revision eine Aufweichung der Trennung zwischen Baugebieten und Nichtbaugebieten stattfindet. Es gibt Konsequenzen daraus – zwar auch positive; das muss man festhalten. Ich meine, der haushälterischen Nutzung des Bodens kommen wir näher, wenn Bauten, die nicht mehr gebraucht werden, umgenutzt werden, weil wir damit neue Bauten und zusätzlichen Bodenverbrauch vermeiden können.

Tangierte wird aber für die Landwirtschaft der Grundsatz, wonach der Boden als Nummer eins der Produktionsfaktoren gilt. Es ist abzusehen, dass die Teilrevision wahrscheinlich auch bodenpreistreibende Faktoren enthält, wodurch sich die Bodenpreise in der Landwirtschaftszone aufgrund der landwirtschaftsfremden Interessen ändern. Da möchte ich Kollege Schallberger sagen: Das Öffnen des Korsetts ist zwar wahrscheinlich richtig und in einem gewissen Massen notwendig, aber angesichts des Grundsatzes, wonach der Boden für die Landwirtschaft Produktionsfaktor Nummer eins ist, könnte diese Öffnung auch zu einem Bumerang für die Landwirtschaft werden. Mich haben die Ausführungen von Kollege Bisig stutzig gemacht, weil sie zeigen, wie unterschiedlich diese Öffnung interpretiert wird. Wenn er festhält, dass nun Landwirtschaftszonen durchaus für nichtlandwirtschaftliche Zwecke gebraucht werden sollen, sehen wir, dass das Spektrum der angestrebten Öffnung sehr unterschiedlich interpretiert wird.

Das wird auch gelten für die Frage des Realteilungs- und Zerstückelungsverbotes, das man mit dem bäuerlichen Bodenrecht auffangen, als Schranke setzen will, damit kein Missbrauch passiert. Da muss man ehrlicherweise die Frage stellen, wie lange sich diese Schranke angesichts der Dynamik der Zeit halten wird. Bei der Erbteilung der nächsten, übernächsten Generation, wenn Jahrzehnte vorbeigegangen sind: Wird man eine Realteilung von nichtlandwirtschaftlichen Nebengewerben noch verhindern können? Die Saat, die wir säen, ergibt eine Ernte, von der wir nicht wissen, wie und wann sie stattfindet.

Ein weiteres Problem, dem wir uns stellen müssen, ist die innere Aufstockung. Ich habe in den sechziger Jahren damit Erfahrungen gemacht – seinerzeit war diese innere Aufstockung auch en vogue –; was daraus geworden ist, das sind stark verschmutzte, überlastete Seen, weil man mit Intensivierung innere Aufstockung betrieben hat. Die neue Form der inneren Aufstockung gemäss der vorliegenden Teilrevision kann demgegenüber zu Belastungen der Infrastruktur führen und Sekundärwirkung für die Infrastrukturkosten der Gemeinden sowie umweltbelastenden Mehrverkehr im ländlichen Raum zur Folge haben. Ich denke da an Einkaufsverkehr usw.

Auf der anderen Seite zieht man die Öffnung nicht konsequent durch. Ich denke an die Ausführungen auf Seite 20 der Botschaft, wo vorweg gesagt wird, Reithallen gehörten nicht in die Landwirtschaftszone. Ich meine, wenn Pferdezucht mit Ausbildung der Pferde und Pferdehaltung ein landwirtschaftlicher Nebenerwerb ist, dann müsste man im Sinne von Artikel 16a Absatz 2 (neu) gemäss Antrag der Kommission diese Öffnung auch prüfen und in Erwägung ziehen und sie nicht von vornherein abblocken.

Hingegen kann man sich nicht äussern und darf sich keiner Illusion hingeben bezüglich der Rechtsverfahren bzw. des Einwirks der Gerichte auf die Raumplanung. Da teile ich die Hoffnung von Kollege Schallberger nicht. Die Situation

wird die sein, dass die Grenze zwischen dem, was das Gesetz vorsieht, und der Diskussion, was noch möglich sein soll, lediglich verschoben wird. Wir werden neue Grenzfälle und eine Vielzahl von Gerichtsentscheiden auf kantonaler und eidgenössischer Ebene, beim Bundesgericht, haben. Viel Hoffnung setze ich auf das Prinzip, das nun eingeführt werden soll – wir haben es vor Jahren bereits im Kanton Graubünden einzusetzen versucht –, dass im Bauen ausserhalb der Bauzone der Grundsatz «Wohnen bleibt wohnen» (S. 29 der Botschaft) gelten soll. Ich meine, die heutigen Konflikte – völlig ohne Schaden für die Raumplanung, vor allem auch im Nichtdauersiedlungsgebiet – könnten sicher gemildert werden.

Alles in allem bin ich der Auffassung, wir sollten auf diese Revision eintreten. Hingegen ist es im Hinblick auf die Praxis wichtig, dass man zuhanden der Materialien gewisse Überlegungen festhält; darum habe ich mir trotz der fortgeschrittenen Zeit erlaubt, etwas dazu zu sagen.

Rhyner Kaspar (R, GL): Auch ich habe seinerzeit die Motion Zimmerli unterzeichnet und unterstützt, weil ich damals schon ganz andere Sorgen hatte. Wenn nämlich heute Kollege Iten gesagt hat, der Strukturwandel in der Landwirtschaft habe sich schneller eingestellt als erwartet, dann muss ich als guter Kenner der Berglandwirtschaft sagen: Der Strukturwandel in den Alpen stellte sich bereits ein, als die ersten Ideen über Raumplanung diskutiert wurden. Ich musste einmal, etwa 1970, für einen bestimmten schweizerischen Fonds eine Analyse in unserer Gemeinde machen, die den Titel trug: «Weshalb sind Bergbauernbetriebe eingegangen?» Da musste ich bereits vierzig eingegangene Bauernbetriebe melden. Das war also bereits Anfang der siebziger Jahre der Fall. Dieser Strukturwandel hat sich in den Alpen schon früh eingestellt. Er betraf allerdings Klein- oder Mittelbetriebe.

Das Votum von meinem sonst lieben Nachbarn Loretan veranlasst mich aber, etwas weiter zurückzublicken. Wenn Kollege Loretan sagt, man habe bereits verwirklicht, was die gegenwärtige Revision nun gestatten werde – sofern sie angenommen wird –, dann möchte ich sagen, dass das Raumplanungsgesetz abrupt gestoppt hat, was früher Brauch war und jetzt dann wieder eingeführt werden könnte.

Ich möchte das folgendermassen begründen: Ich war schon Baudirektor, als es noch keine Raumplanung gab. Ich war Baudirektor, als 1972 der dringliche Bundesbeschluss in Kraft gesetzt wurde. Das erste Raumplanungsgesetz ist abgelehnt worden, weil es zu restriktiv war. In Baudirektorenkonferenzen durfte man sich dann vernehmen lassen, weshalb das Gesetz wohl abgelehnt worden sei. Aufgrund meiner Voten wurde ich dann zweimal von der Kommission für das Raumplanungsgesetz Nr. 2 einvernommen. Später wurden diese Einvernahmen dann Hearings genannt. (Heiterkeit)

Es ging mir damals schon um die Erhaltung und die Rettung der Bausubstanz, die mehrmals erwähnt worden ist. Denn damals hatten wir schon viele landwirtschaftliche Bauten, die nicht mehr genutzt wurden. Weshalb wurden sie nicht mehr genutzt? Weil der Bund oder wir, das Parlament, Raumplanung bzw. Landwirtschaftspolitik vermengen und vermischen. Der Landwirtschaft hat man gesagt: aufstocken, Familienbetriebe rationalisieren. Was war die Folge davon? Güterstrassen wurden gebaut, Ställe wurden zusammengelegt. In Gebieten, wo ich herkomme, hatte jeder Bauer drei bis fünf Ställe. Er «nomadisierte» mit der Vegetation: im Frühling Höhenmeter um Höhenmeter hinauf, dann hundert Tage auf der Alp, und etwa an Weihnachten waren Leute und Viehhäbe wieder im Tal.

In meiner Gemeinde wurden 70 Kilometer Güterstrassen erstellt – dafür sind wir dankbar –, und es wurden etwa zwei Dutzend Ställe rationalisiert, neu gebaut oder erweitert. Heute sind diese Ställe sozusagen vor der Haustür, und das ist für die Landwirtschaft lebensnotwendig; das kann ich aus eigener Beurteilung sagen. Man kann jetzt gut einem Nebenverdienst nachgehen, sofern er vorhanden ist. Früher musste man morgens fort, eine Stunde hinauf zum Stall, und wieder

hinunter, oder dann musste man eben oben bleiben. Sie kennen diese Ställe besser unter dem Titel Maiensäss.

Damals, bei der Besprechung der «Zweitaufgabe» des Raumplanungsgesetzes, habe ich versucht, einen entsprechenden Artikel für solche Bauten, für solche Strukturen zu plazieren; mitsprechen konnte ich ja nicht. Aber an einer entsprechenden Konferenz zusammen mit dem damals zuständigen Bundesrat für die Raumplanung – es war Herr Bundesrat Furgler – habe ich auf die Situation hingewiesen und gesagt, wenn wir nicht legiferieren oder alles verbieten würden, gingen wir einer Zeit mit vielen Gebäuderuinen entgegen.

Man konnte mich dann von bundesrätlicher Seite her überzeugen. Der damalige Bundesrat hat mir gesagt – das habe ich verstanden –, dass wir in einem wunderschönen Land wohnten. Das habe ich selber gewusst. Er hat mir aber auch gesagt, dass die Strukturen in diesem Land unterschiedlich seien. Das Baselbiet, der Thurgau, das Bernbiet mit dem Seeland und dem Berner Oberland oder die Gegend um den Lac Léman seien anders strukturiert als z. B. das Wallis, der Kanton Glarus oder das Tessin. Man könnte deshalb nicht einen Maiensäss-, einen Rustici- oder einen «Gädeli»-Artikel schaffen.

Das wurde so gesagt. Herr Bundesrat Furgler nahm damals das Raumplanungsgesetz aus der Tasche – der Bundespräsident hat noch ein solches Exemplar auf dem Pult – und sagte: «Herr Baudirektor Rhyner, so klein ist unser Raumplanungsgesetz. Es kann doch nichts Schlimmes sein, es hat in meiner Rocktasche Platz. Wir haben zum Glück ein föderalistisch strukturiertes Land. Wir haben zum Glück gute Beamte» – ich möchte einflechten: Wir sind mit dem Bundesamt für Raumplanung immer gut gefahren –, «wir sind sicher in der Lage, dieses Gesetz föderalistisch anzuwenden.» Wenn das stimmen würde, was Herr Loretan gesagt hat – es stimmt zum Glück nicht alles –, (*Heiterkeit*) dann müssten wir sofort auf einen Zentralstaat umstellen.

So weit, so gut. Wir haben entsprechend föderalistisch reagiert und entsprechend föderalistisch praktiziert. Ein bundesrätlicher Besuch hat uns in dieser Praxis bestätigt. Herr Loretan war einmal in unserem Tal, damals noch als Präsident der Schweizerischen Stiftung für Landschaftsschutz und Landschaftspflege – mit der ich mich nicht überwerfen wollte, ich musste ja dann wieder einmal Geld haben –, (*Heiterkeit*) und attestierte uns eine ausgezeichnete Landschaftspflege. Das ging so lange, bis nach der Revision des Heimatschutzgesetzes die Massenlegitimation der Einspracheberechtigung eingeführt wurde. Dann erhoben Leute von aussen gegen unsere Praxis Einspruch, dann ist es uns ergangen, wie es Herr Carlo Schmid vor zwei Tagen erwähnt hat: Die Sache wurde vor Bundesgericht gezogen, und zwar von Leuten, die nicht in den Bergen leben, nicht in den Bergen leben wollen und – ich behaupte auch – nicht in den Bergen leben könnten. Das Bundesgericht gab ihnen recht. Und was ein Bundesrat einst gesagt hat, ist an diesem Tag mit diesem Urteil in Schall und Rauch aufgegangen!

Das neue Gesetz macht das wieder manifest. Es ist höchste Zeit, dass in unserem Lande etwas passiert. Damals sprach ich von Dutzenden von Bauruinen, heute könnte ich Ihnen Hunderte zeigen. Und, Herr Iten, dazu müssen wir nicht ins Piemont fahren. Gehen oder fahren Sie einmal mit aufmerksamen Augen in das Bleniotal oder in die Seitentäler des Wallis! Wie das einwaldet! So nebenbei bemerkt: Wir haben in den letzten zwanzig Jahren 1200 Quadratkilometer mehr Wald in der Schweiz erhalten. Das ist die Fläche des Kantons Thurgau oder 1,6mal die Fläche des Kantons Glarus oder 1,8mal die Fläche des Kantons Obwalden. So viel ist der Wald in den letzten zwanzig Jahren vorgedrungen – gemäss der eidgenössischen Statistik. Wenn da nichts passiert, gehen so viele Rustici, so viele kleine Ställe – oder «Gädeli», wie wir sagen – unter, oder sie sind dem Untergang geweiht. Das ist ein Verlust an Volksvermögen, das ist ein Verlust an Kulturgut, und das ist eine Zerstörung unserer Landschaft. Ich hatte in den sechziger Jahren einmal das Vergnügen, mit einem amerikanischen Buchschreiber – also Schriftsteller – eine Schweizerreise zu machen. Der hat mir gesagt, dass sie in Amerika und Kanada ebensoschöne Landschaften hätten,

ebensosehöne Seen, ebensohohe Berge. Was aber in Kanada und in Amerika fehle und was der Reiz dieser kleinen Schweiz sei, das sei die dezentrale Besiedelung.

Jahrhundertelang gewachsene Strukturen sind dem Zerfall preisgegeben oder werden zerstört. Kollege Schiesser, wir sind täglich an solchen Ruinen vorbeigefahren, mindestens wenn wir zur Arbeit gegangen sind. (*Heiterkeit*) Jetzt sind diese abgebrochen, endlich aufgeräumt worden. Wir wissen doch, dass das Baselbiet mit schönen Kirschbäumen durchsetzt ist oder wie sich der Thurgau mit Dörfern und einer weiten Fläche präsentiert oder wie die Landschaften am Léman aussehen. Wir sind alle stolz darauf. Man darf doch nicht ein ganzes Gesetz am Einzelfall einer Kastanienhütte in der Selva unterhalb von Soglio aufhängen! Nicht alle Ställe sind oder würden umgebaut. Aber ab und zu hätte ein Bauer, der sich mit dieser Gebäudesanierung arg verschuldet musste, die 10 000, 20 000 oder 30 000 Franken gut gebrauchen können, die er für diesen Stall erhalten oder bekommen hätte.

Ich hoffe – und das wäre dann eine Antwort von Bundespräsident Koller –, dass Artikel 24a Absatz 3 meinem Anliegen entgegenkommt. Ich brauche nicht mehr für die Baulobby zu sprechen, aber es geht mir um die Erhaltung der Landschaft Schweiz. Um einen solchen Zerfall einer ganzen Siedlung zu verhindern, musste ich als Idealist tatsächlich an den «Fonds Landschaft Schweiz» gelangen. Er hat mir dank dem Vizepräsidenten 100 000 Franken zur Verfügung gestellt. Aber diese Mittel könnten auf anderen Wegen, über die Volkswirtschaft, beschafft werden, wenn das Gesetz umgesetzt würde, wie es damals Bundesrat Furgler gesagt hat, wie ich bzw. wir es damals auch praktiziert haben, was dann aber in Lausanne «abgeklemmt» wurde.

Revitalisieren, vernünftig legiferieren, föderalistisch reagieren und regieren – sofern ich dann die richtigen Antworten bekomme, woran ich nicht zweifle, werde ich aus Überzeugung zustimmen. Ich attestiere Bundesrat und Kommission hier gute Arbeit; das beschränkt sich auf meine Auffassung.

Uhlmann Hans (V, TG): Vorerst möchte ich Kollege Rhyner bestens danken, dass er heute nicht das gleiche gemacht hat wie gestern, als er sagte, er verzichte infolge der vorgerückten Zeit auf sein hervorragend vorbereitetes Referat. Ich muss ihm attestieren, dass er heute ein sehr hervorragendes Referat gehalten hat.

Es liegt mir daran, dass in diesem Saal noch eine Stimme der Direktbetroffenen gehört wird, und deswegen will ich meine Interessenbindung offenlegen. Sie wissen, ich komme aus der Landwirtschaft, bin mit der Bewertung von Grundstücken beschäftigt, aber – und das scheint mir in diesem Zusammenhang sehr wichtig zu sein – ich bin Vizepräsident des Verbandes schweizerischer Gemüseproduzenten. Es wurde gesagt, die Umbruchssituation in der Landwirtschaft und besonders im Gemüse- und Gartenbau verlange eine rasche Anpassung der Strukturen der verschiedenen Betriebe. Diese Anpassungen tangieren natürlich fast in allen Fällen auch unsere Raumplanung. Natürlich wäre dem Gemüse- und Gartenbau, aber auch der Landwirtschaft vielleicht eine weiter gehende Lockerung dienlich, und besonders der Gemüse- und Gartenbau wäre an einer weiter gehenden Lockerung interessiert. Aber gerade diese direktbetroffenen Kreise kennen die politische Situation, die politischen Rahmenbedingungen, und deshalb ist auch die Akzeptanz dieser Vorlage in diesen Kreisen recht gross.

Wir anerkennen die Bestrebungen des Bundesrates und der Kommission und sind der Meinung, dass sie einen gangbaren Weg gefunden haben. Ich weiss, es war nicht einfach. Man hat die Verhandlungen mindestens teilweise unter Kollegen diskutiert. Gerade die Landwirtschaft, der Garten- und Gemüsebau werden sich mit den Anträgen der Kommission identifizieren.

Wer die Besiedelung und die Bewirtschaftung des ländlichen Raumes auch in Zukunft sichern will, muss nun der massvollen Vorlage dieser Kommission zustimmen. Weitergehende Einengungen – da spreche ich vor allem Herrn Loretan an, aber auch Herrn Aeby – können wir nicht akzeptieren. Ich an-

erkenne die massvolle Vorlage der Kommission und glaube, dass damit auch dem Anliegen – eine landschaftsschonende Lösung, aber auch die Besiedelung des ländlichen Raumes – Rechnung getragen wird.

Koller Arnold, Bundespräsident: Zunächst möchte ich Ihnen für die überwiegend positive Aufnahme dieser heiklen Gesetzgebungsvorlage danken, dies um so mehr, als schon Ihre Kommission und heute auch Sie bewusst sehr kritisch an diese Teilrevision unseres Raumplanungsgesetzes herangetreten sind.

Gegenstand dieser Teilrevision bilden – auf einen einfachen Nenner gebracht – jene Fragen, die sich im Zusammenhang mit dem rasanten Strukturwandel der Landwirtschaft und mit der Neuausrichtung unserer Landwirtschaftspolitik bezüglich der künftigen Nutzung der Landwirtschaftszone stellen. Es ist deshalb sicher zweckmäßig, wenn wir uns die starke Veränderung der Realien zu Beginn noch einmal vergegenwärtigen.

Wir müssen bedenken, dass sich die Zahl der landwirtschaftlichen Betriebe wie folgt verändert hat: Im Jahre 1985 gab es gemäss Betriebszählung noch 120 000 landwirtschaftliche Betriebe. 1990 waren es nur noch 108 000, und heute sind es wohl schon weniger als 100 000. Nimmt man nur die agrarrechtlich geschützten Betriebe, also jene, die auch für Direktzahlungen in Frage kommen, dann sehen diese Zahlen wie folgt aus: 68 000 im Jahre 1985, 62 000 im Jahre 1990 und 59 000 im letzten Jahr.

Sie sehen, dass infolge dieses rasanten Strukturwandels natürlich regelmässig Ökonomie- und Wohngebäude überzählig und damit tatsächlich dem Verfall anheimgestellt würden, wie das Herr Rhyner vorhin so eloquent dargelegt hat. Dass da Handlungsbedarf besteht – vor allem auch aus Gründen des Landschaftsschutzes –, weiss jeder, der wie ich aus einem klassischen Streusiedlungsgebiet kommt. Dieser Strukturwandel wäre dort mit einem totalen Zerfall und mit einer völligen Änderung des ganzen Landschaftsbildes verbunden, wenn wir hier jetzt nicht mit dieser Teilrevision des RPG handeln würden.

Es besteht aber auch noch in anderer Hinsicht Handlungsbedarf. Wir können von der Landwirtschaft nicht verlangen, dass sie sich nach der Überführung des Gatt in die World Trade Organization vermehrt am Markt, am Wettbewerb orientiert, und sie gleichzeitig nach wie vor in ein total unflexibles, in ein – wie Herr Respini zu Recht gesagt hat – veraltetes Raumplanungsgesetz einspannen. In diesem Sinne dürfen wir die Landwirtschaft angesichts dieser Riesenherausforderungen, vor denen sie heute steht, auch raumplanungsrechtlich nicht im Stiche lassen.

Um unserer Landwirtschaft die Möglichkeit zu eröffnen, sich am Markt zu behaupten und konkurrenzfähig zu bleiben, mit hin zukunftsgerichtet auf die neuen Herausforderungen reagieren zu können, bedarf es zweifellos verschiedener Massnahmen. Die Raumplanung kann hier bloss einen wichtigen Beitrag auf dem Weg zum Ziel leisten. Soweit es um Zukunfts- und Entwicklungsperspektiven geht, ist es sicher in erster Linie die Aufgabe der Landwirtschaftspolitik selber, diese Perspektiven tatsächlich zu eröffnen.

Uns lag daher von allem Anfang an daran, diese Teilrevision des Raumplanungsgesetzes in enger Übereinstimmung mit der neuen Landwirtschaftspolitik zu realisieren. Mit der zweiten Reformetappe «Agrarpolitik 2002», die der Bundesrat dem Parlament am 26. Juni 1996 zugeleitet hat und die derzeit von der zuständigen Kommission des Nationalrates vorberaten wird, sollen ja die Voraussetzungen geschaffen werden, um einer nachhaltig produzierenden und wettbewerbsfähigen Landwirtschaft ihren Platz in der modernen Industrie- und Dienstleistungsgesellschaft der Schweiz zu sichern.

Neben der Agrarpolitik, die in erster Linie gefordert ist, ist aber auch die Raumplanung gefordert. Im Zentrum steht hier die Frage, welche baulichen Möglichkeiten die Landwirtschaft künftig haben soll bzw. haben muss, um flexibel auf sich verändernde Rahmenbedingungen reagieren zu können. Dabei war uns von Anfang an klar, dass die Revision im Spannungsfeld zwischen der Forderung nach grösstmöglichen

Flexibilität aufgrund der Neuausrichtung der Landwirtschaftspolitik einerseits und jener nach grösstmöglicher Zurückhaltung andererseits schwierig sein wird. Wir haben daher auch gründliche Vorbereitungsarbeiten geleistet. Wir haben eine Expertenkommission unter der Leitung des damaligen Regierungsrates Adalbert Durrer eingesetzt. Nachher haben wir gestützt auf das Vernehmlassungsverfahren die Vorschläge der Expertenkommission Durrer noch einmal im Sinne weiterer Restriktionen korrigiert. Vor allem im heiklen Bereich der Zulassung gewerblicher Tätigkeiten in der Landwirtschaftszone ging der Expertenentwurf der Kommission Durrer ja viel weiter als jetzt der bundesrätliche Entwurf.

Viele Redner haben von einer Gratwanderung gesprochen. Ich glaube, dass das Bild durchaus zutreffend ist; aber ich kann Ihnen versichern, dass wir auf dieser Gratwanderung die nötigen Sicherheitsvorkehrungen getroffen haben. Überall dort, wo Absturzgefahren bestehen, haben wir Sicherheitsseile gespannt. Das war tatsächlich das Hauptbemühen sowohl der Kommission Durrer als dann auch des Bundesrates und Ihrer vorberatenden Kommission.

Der Bundesrat ist daher überzeugt, dass sein Entwurf den unterschiedlichen Interessen angemessen Rechnung trägt, dass wir das «juste milieu» zwischen notwendiger Öffnung und Absicherung gefunden haben. Ich bin daher froh, dass diese Einschätzung grossmehrheitlich auch von Ihrer Kommission und heute auch von Ihrem Rat geteilt worden ist. Ihre Kommission hat zwar am Entwurf des Bundesrates verschiedene Modifikationen angebracht. Aber ich darf festhalten, dass diese Modifikationen, die ja meistens vor allem Präzisierungen sind, unseres Erachtens durchaus im Rahmen des bundesrechtlichen Konzeptes bleiben; ich werde daher diesen Modifikationen nicht opponieren.

Bevor ich kurz auf die zentralen Punkte des bundesrätlichen Entwurfes eingehe, noch einige Worte zur Multifunktionalität der Landwirtschaftszone und zur postulierten Verstärkung des Planungsansatzes. Diese Fragen sind ja auch in der Eintretensdebatte artikuliert worden. Die Revisionsvorlage trägt der Multifunktionalität der Landwirtschaftszone nunmehr ausdrücklich Rechnung. In Übereinstimmung mit dem 7. Landwirtschaftsbericht werden die wesentlichen Aufgaben, die von der Landwirtschaft zu erfüllen sind, explizit aufgezählt. Die Landwirtschaftszone soll demnach nicht nur der Sicherung der Ernährungsbasis dienen, sondern vielmehr auch der Erhaltung der Landschaft und des Erholungsraums und dem ökologischen Ausgleich. Damit unsere Landwirtschaft diese unterschiedlichen Aufgaben in der Landwirtschaftszone auch tatsächlich erfüllen kann, sollen die Kantone mittels einer bundesrechtlichen Grundsatznorm zu einer funktionsorientierten planerischen Auseinandersetzung mit dem Nichtsiedlungsgebiet angehalten werden.

Die in Artikel 16 Absatz 4 der Revisionsvorlage vorgeschlagene Verstärkung des Planungsansatzes – Absatz 3 des Antrages der Kommission entspricht vollumfänglich Absatz 4 des bundesrätlichen Entwurfes – hält die Kantone explizit dazu an, die Entwicklung des Gebietes ausserhalb der Bauzonen vermehrt auf die örtlich und regional verschiedenen Bedürfnisse von Landwirtschaft und Landschaft auszurichten. Da die Situation in den einzelnen Kantonen, wie das Herr Aeby durchaus zu Recht dargelegt hat, sehr unterschiedlich ist, und unter Berücksichtigung des Umstandes, dass dem Bund im Bereich der Raumplanung bloss die Kompetenz zur Grundsatzgesetzgebung zukommt, haben wir hier ganz bewusst einen föderalistischen Ansatz gewählt. Die Gemeinwesen haben es somit vollständig in der Hand, bestimmte Nutzungen mit den hierzu erforderlichen Bauten – im Vordergrund stehen hier vor allem Bauten für die bodenunabhängige Produktion – nur dort zuzulassen, wo ihnen das mit Blick auf die unterschiedliche Empfindlichkeit der Landschaft sachgerecht erscheint. Sie können also von vornherein empfindliche Landschaften nur für bodenabhängige Produktion vorsehen, trotz dieser Öffnung, die wir Ihnen vorschlagen. Die postulierte Verstärkung des Planungsansatzes hat in weiten Kreisen nun allerdings die Befürchtung geweckt, dass damit eine neue Planungswelle über unser Land käme.

Diese Befürchtungen sind nach unserer Auffassung aber unbegründet. Der Umstand, dass der Bundesrat eine verstärkte räumliche Differenzierung der Landwirtschaftszone vorschlägt, bedeutet keineswegs – damit antworte ich auch auf eine Frage von Herrn Bisig –, dass diese Landwirtschaftszone künftig in ähnlicher Weise mit Zonen überzogen werden müsste, wie dies für das Baugebiet üblich ist. Zur Umsetzung dieses Planungsansatzes bedarf es keiner neuen Planungsinstrumente. Das Ziel, die Landwirtschaftszone zu differenzieren, lässt sich im Rahmen der kantonalen Richtplanung und der in der Regel kommunalen Nutzungsplanung im normalen Planungsrhythmus erreichen.

Es ist auch keineswegs so, dass wir bei dieser Differenzierung der Landwirtschaftszone gleichsam ab ovo beginnen müssten. Heute liegen in den meisten Kantonen die entsprechenden Ansätze zur Differenzierung der Landwirtschaftszone bereits vor. Dort, wo das noch nicht der Fall ist, kann das im Rahmen der jetzt anstehenden Gesamtüberarbeitung der kantonalen Richtpläne ohne weiteres in Ordnung gebracht werden.

Zu den zentralen Punkten der Revisionsvorlage gehört vor allem die vorgeschlagene Neuumschreibung der Zonenkonformität. Die Landwirtschaft befindet sich anerkanntermaßen in einem dramatischen und äusserst dynamischen Veränderungsprozess. Der wirtschaftliche Druck, dem sie sich angesichts der zunehmend offener werdenden Grenzen gegenüber, ist beträchtlich. Um konkurrenzfähig zu bleiben, muss die Landwirtschaft ihre Produktionsmethoden daher zwangsläufig dem Markt anpassen können. Das ist der Grund, weshalb wir jetzt, in voller Übereinstimmung mit der Neuausrichtung der Landwirtschaftspolitik, bewusst auf das Produktemodell und nicht mehr auf das Produktionsmodell abstellen. Befürchtungen, dass deswegen die Landwirtschaftszonen der bodenunabhängigen Produktion total geöffnet würden, wären nun aber weit verfehlt. Denn trotz dieser grundsätzlichen Öffnung sind alle Schranken, die einer bodenunabhängigen Produktion auch künftig entgegenstehen werden, mitzubedenken.

Der Übergang vom Produktions- zum Produktemodell drängt sich zwar im Interesse einer kohärenten Raumordnungs- und Agrarpolitik auf, aber es ist völlig falsch, wenn behauptet wird, wir würden hier einen Widerspruch zum neuen Landwirtschaftsartikel entstehen lassen. Denn der neue Landwirtschaftsartikel schliesst – ich bitte Sie, dies zu beachten – die bodenunabhängige Produktion klarerweise nicht aus. Zudem ist die Landwirtschaft gerade dort auf Handlungsspielräume angewiesen, wo sie sich künftig ohne die bisherigen Garantien für Preis und Absatz auf dem freien Markt wird behaupten müssen.

Auf der anderen Seite ist aber folgendes zu beachten: Die bodenabhängige Bewirtschaftung wird trotz der vom Bundesrat vorgeschlagenen Neuumschreibung der Zonenkonformität nach wie vor die Regel bleiben. Das Entwicklungspotential im Bereich der bodenunabhängigen Bewirtschaftung ist nämlich aus verschiedenen Gründen gering. Zu erwähnen ist hier insbesondere, dass den Maststellungen durch das Gewässerschutzrecht enge Grenzen gesetzt sind. Im übrigen ist zu betonen, dass die Agrarpolitik ausschliesslich die bodenabhängige Produktion fördert. Ein dritter, wichtiger Faktor: Wenn wir schon sagen, die künftige Landwirtschaftspolitik müsste sich künftig mehr am Markt orientieren, dann ist auch mit dem Geschmack der Konsumentinnen und Konsumenten zu rechnen.

Erlauben Sie mir im Sinne einer Klammer eine persönliche Bemerkung: Ich bin ein grosser Liebhaber von in der Schweiz wirklich bodenabhängig produzierten Tomaten. Aber ich sage Ihnen ganz offen: Mit Hors-sol-Tomaten kann ich überhaupt nichts anfangen. Ich glaube, dass es der Vorteil der Neuorientierung am Markt ist, dass tatsächlich auch die Nachfrage bestimmen wird, wieweit Hors-sol-Produktionen künftig überhaupt eine Chance haben werden.

Noch ein paar Worte zum zweiten Revisionsschwerpunkt: Im Bereich der Ausnahmeregelungen für das Bauen ausserhalb der Bauzonen möchten wir bewusst neue Flexibilitäten schaffen. Die vorgeschlagenen Änderungen betreffen je-

doch – das muss betont werden – ausschliesslich die Umnutzung bestehender Gebäude, die infolge des Strukturwandels für den bisherigen Zweck nicht mehr benötigt werden. Mit den Änderungen, wie sie der Bundesrat in den Artikeln 24 und 24a vorschlägt, soll somit verhindert werden, dass funktionslos gewordene, aber gleichwohl noch nutzbare Bauten allmählich, aber sicher verfallen. Es ist also auch ein Gebot des Landschaftsschutzes, dass wir die Artikel 24 und 24a entsprechend öffnen.

Im übrigen ist auch hier auf die strengen Sicherungen hinzuweisen, die wir in den geänderten Bestimmungen des Raumplanungsgesetzes in bezug auf die Umnutzungen vorsehen. Vor allem in bezug auf die gewerbliche Tätigkeit verlangen wir klar, dass die landwirtschaftliche Tätigkeit nach wie vor den Haupterwerb darstellen muss und dass lediglich eine Nebenerwerbstätigkeit in Frage kommen kann. Wir denken vor allem an kleine Schreinereien, an kleine mechanische Werkstätten oder eben auch an bauliche Vorkehren, die dem Prinzip «Ferien auf dem Bauernhof» dienen sollen. Im übrigen ist vor allem folgendes zu bedenken: Solche gewerblich aufgestockten Landwirtschafts- oder Gartenbaubetriebe sollen dem bürgerlichen Bodenrecht integral unterstellt bleiben. Dies ist vielleicht die wichtigste Sicherung, damit es hier nicht zu unerwünschten Ausuferungen oder gar zu unerwünschten Spekulationen in der Landwirtschaftszone kommen wird.

Zum Rückweisungsantrag Aeby: Über eines sind wir uns einig, und das wurde heute mehrmals geschildert: Die Unterschiede in den verschiedenen Regionen unseres Landes sind ungeheuer gross; deshalb haben wir ganz bewusst einen föderalistischen Ansatz gewählt. Wenn Sie in Ihrem Rückweisungsantrag verlangen, der Bundesrat müsste eine neue Vorlage präsentieren, um insbesondere «die Verzerrung zwischen Landwirtschafts- und Gewerbezonen zu vermeiden», hätte ich für dieses Anliegen dann noch ein gewisses Verständnis gehabt, wenn wir Ihnen den Vorschlag der Expertenkommission Durrer tel quel präsentiert hätten. Dieser Vorschlag hätte gegenüber gewerblichen Tätigkeiten wohl eine übermässige Öffnung ermöglicht. Nachdem wir aber die Vorlage bezüglich gewerblicher Tätigkeiten im Sinne des Einbaus der genannten Sicherungen stark geändert haben, muss ich Ihnen ehrlich sagen: Wenn Sie diesem Rückweisungsantrag zustimmen würden, wüsste ich eigentlich nicht genau, was der Bundesrat zu tun hätte. Es wäre ein Gebot der Fairness, dass Sie uns bei einer Rückweisung der Vorlage wirklich klar sagen würden, wo und in welche Richtung wir diese Vorlage überarbeiten müssten.

Herr Loretan hat mir gesagt, ich hätte mich vom Saulus zum Paulus gewandelt. Das ist für einen Christen an sich ein grosses Lobeswort. Aber ich will Ihnen auch noch sagen, weshalb ich mich gewandelt habe. Wenn Sie bedenken, wie sehr sich die Realien in den sechs Jahren seit der Einreichung der Motion Zimmerli verändert haben – in bezug auf den Strukturwandel, und was noch wichtiger ist, in bezug auf die Neuausrichtung der Landwirtschaftspolitik –, dann stehen wir vor einer Herausforderung, die wir nicht weiter den Gerichten oder dem Verordnungsgeber, d. h. dem Bundesrat, überlassen können. Es geht nicht an, dass wir gerade im Raumplanungsrecht immer wieder monieren, das Bundesgericht spiele sich hier zum Gesetzgeber auf. Das kritisieren wir zu Recht, aber ich muss andererseits auch das Bundesgericht in Schutz nehmen: Es hat das nicht in erster Linie deswegen gemacht, weil ihm an einem Machtzuwachs gelegen wäre. Es musste diese Anpassungen an die veränderten Realien vielmehr vornehmen, weil der Gesetzgeber bisher nicht gehandelt hat.

In einer ähnlichen Lage war auch der Bundesrat: Wir haben versucht, mit einer Verordnungsänderung einige Veränderungen der Realien möglichst zu berücksichtigen, aber dort kam auch sofort – und nicht ganz zu Unrecht – die Kritik auf, wir hätten den Rahmen der Verordnungsgebung überschritten. Ich bin daher überzeugt, dass aufgrund dieser weitgehenden Änderung der Realien der Gesetzgeber gefordert ist. Sie können und dürfen sich dieser Pflicht nicht entziehen. Sie haben zu entscheiden, wie es weitergehen soll. Ich bin Ihnen dankbar, wenn Sie in der Detailberatung weitgehend das

Konzept des Bundesrates mit den Modifikationen Ihrer Kommission realisieren.

In diesem Sinne bitte ich Sie, auf die Vorlage einzutreten und den Rückweisungsantrag Aeby abzulehnen.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Kommission	27 Stimmen
Für den Antrag Aeby	3 Stimmen

Die Beratung dieses Geschäfts wird unterbrochen
Le débat sur cet objet est interrompu

Schluss der Sitzung um 12.55 Uhr
La séance est levée à 12 h 55

Bundesgesetz über die Raumplanung. Teilrevision
Loi fédérale sur l'aménagement du territoire. Révision partielle

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1997
Année	
Anno	
Band	I
Volume	
Volume	
Session	Frühjahrssession
Session	Session de printemps
Sessione	Sessione primaverile
Rat	Ständerat
Conseil	Conseil des Etats
Consiglio	Consiglio degli Stati
Sitzung	07
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	96.040
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	12.03.1997 - 08:00
Date	
Data	
Seite	185-204
Page	
Pagina	
Ref. No	20 041 911